



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage:		32/2019	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Beratungsaktion:
Planungskommission	24.06.2019	3	vorberatend
Regionalrat Münster	01.07.2019	5	zustimmend
Berichterstatter	Regionalplaner Ralf Weidmann		
Bearbeiter:	Regierungsdirektor Klaus Lauer Tel.: 0251-411-1800 Regierungsbeschäftigter Dieter Puhe Tel.: 0251-411-1446 Regierungsbeschäftigte Renan Benicke Tel.: 0251 411-1807		

22. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) und Rücknahme von GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Stadt Vreden

-Aufstellungsbeschluss-

Beschlussvorschlag:

2. Der Regionalrat teilt die Sorgen der Landwirtschaft durch die Neuausweisung des GIB. Der Regionalrat erwartet von der Stadt Vreden, in der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung diese Konfliktsituation in bilateralen Gesprächen mit den Landwirten zu entschärfen, um eine auch für die Landwirte vertretbare Lösung zu finden. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (3) LPIG NRW, den Bedenken der **Landwirtschaftskammer NRW** zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.

3. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 22. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden entsprechend dieser Vorlage.

4. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzeigen.

Sachdarstellung:

Inhalt

Beschlussvorschlag:.....	1
Sachdarstellung:.....	2
1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	3
1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche.....	4
1.2. Bedarfsbetrachtung	4
1.3. Gleichwertiger Flächentausch.....	5
2. Verfahrensablauf	6
2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	6
2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)	6
2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)	6
2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG).....	6
2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	6
2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)	7
2.7. Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)	7
3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG).....	7
3.1. Rechtliche Grundlagen	7
3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	7
3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens 8	
3.4. Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	12
3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt.....	13
4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP).....	14
5. Weiteres Verfahren.....	19

Anlagen

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Umweltbericht
- Anlage 3 Synopse der eingegangenen Bedenken und Anregungen und Erörterungsergebnisse
- Anlage 4 Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Auf Antrag der Stadt Vreden (Schreiben vom 20.03.2018) hat der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Erarbeitungsbeschluss zur 22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden gefasst. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt das Verfahren nach § 9 i.V.m. § 19 LPlG durchzuführen (Sitzungsvorlage 35/2018).

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Vreden war in den letzten Jahren außerordentlich dynamisch. In den letzten sechs Jahren wurden etwa 30 ha für gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen. Insbesondere die Nachfrage nach industrielle nutzbaren Flächen ist hoch.

Vreden betreibt schon seit Jahren erfolgreich ein auf längerfristige Sicht angelegtes Siedlungsflächenmanagement. Daher richtet die Stadt bereits heute Ihre Bemühungen auf den Erwerb und Entwicklung weiterer Gewerbeflächenpotentiale, insbesondere auf industriell nutzbare Flächen aus. Diese Vorgehensweise wird seitens der Regionalplanung ausdrücklich begrüßt.

Um auch zukünftig die Flächennachfrage bedienen zu können, sollen nun weitere ca. 19 ha Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) im Regionalplan (VRE 1) neu festgelegt werden. Gleichzeitig sollen auch etwa 2 ha GIB die im Rahmen eines Flächentausches (VRE 2) nach Osten in den Bereich VRE 1 verlagert werden, so dass die Fläche VRE 1 insgesamt eine Größe von ca. 21 ha aufweist.

Das vorrangige Ziel der 22. Änderung ist vor allem eine verlässliche raumordnerische Rahmenplanung zu schaffen, die die Stadt Vreden in die Lage versetzt ein langfristiges Flächenmanagement zu betreiben. Bei der im Münsterland bestehenden Flächenkonkurrenz, insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung ist nur unter einer langfristiger Perspektivbeachtung Siedlungsflächenentwicklung zu betreiben.

In diese Konzeption kann die Absicht der Stadt Vreden, gemeinsam mit der niederländischen Nachbarkommune Winterswijk ein grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum auf der deutsch-niederländischen Grenze, an der Winterswijkker Straße zu errichten, integriert werden. Dieser Standort liegt im Süden des Planbereiches VRE 1.

1. Lageplan der Änderung

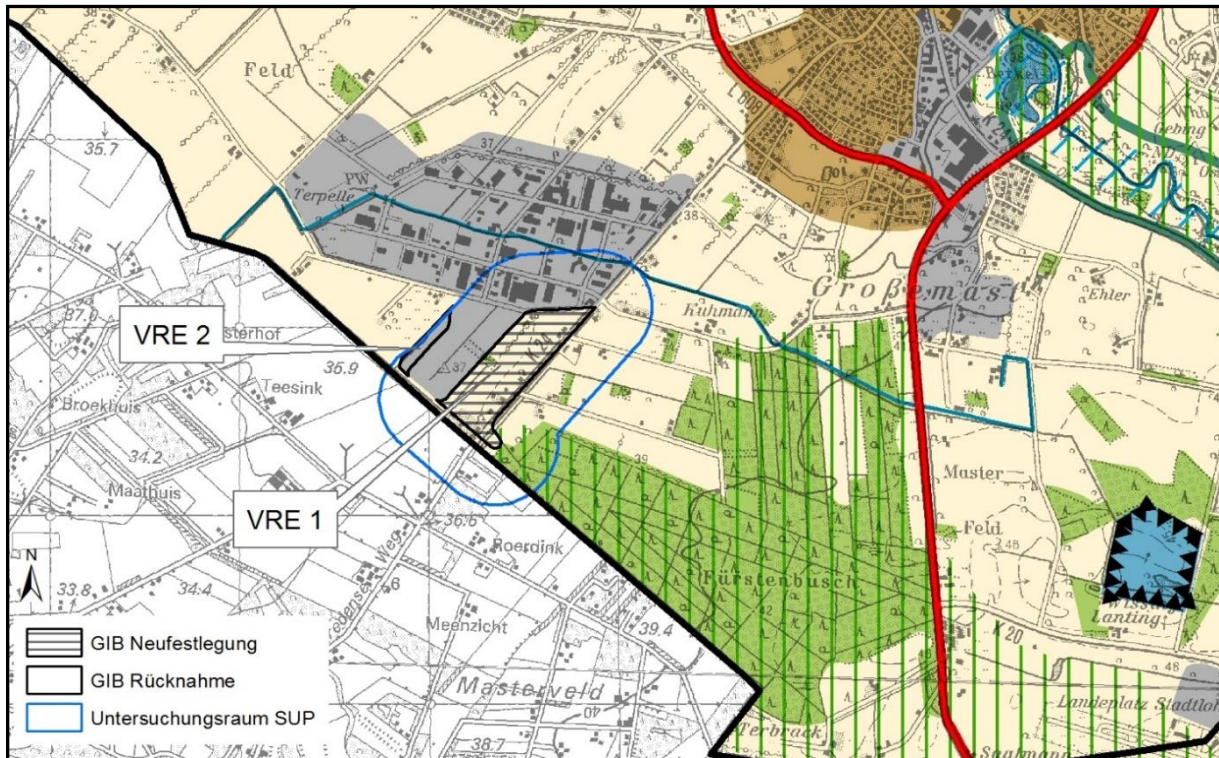


Abb. 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert)

1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich VRE 1 ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt und hat eine Größe von ca. 21 ha. Er soll durch die Änderung des Regionalplans als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung festgesetzt werden.

Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Vreden. Sie grenzt im Norden und Westen an bestehende GIB-Darstellungen im Regionalplan an. Im Süden wird sie durch die Bundesgrenze zu den Niederlanden, im Osten durch die Winterswijker Straße begrenzt. Entlang der Winterswijker Straße befinden sich in aufgelockerter Bauweise einige Wohnhäuser.

Der Änderungsbereich VRE 2 liegt im Norden der bereits im Regionalplan Münsterland dargestellten GIB-Fläche zwischen dem vorhandenen Industriegebiet Gaxel und der Staatsgrenze mit den Niederlanden und wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die zukünftige regionalplanerische Festlegung entspricht der faktischen Ist-Nutzung.

Die 22. Änderung des Regionalplans soll entsprechend der Darstellung in der Anlage 1 erfolgen.

1.2. Bedarfsbetrachtung

Begründet wird die Neufestlegung von GIB damit, dass die wirtschaftliche Entwicklung in Vreden in den letzten 6 Jahren außerordentlich positiv verlief. So hat sich z.B. die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 8.420 im Jahr 2012 kontinuierlich auf mittlerweile 9.644 im Jahr 2016 erhöht. Der Anteil des produzierenden Sektors ist mit ca. 64 % deutlich

höher als der Durchschnitt im Regierungsbezirk Münster mit 29 %. Begleitet wurde die dynamische wirtschaftliche Entwicklung von einer konstant hohen Nachfrage nach gewerblichen, insbesondere industriell nutzbare Bauflächen. In den letzten sechs Jahren wurden in Vreden etwa 30 ha für die gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen.

Unter Beachtung der Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW ergibt sich für den Zeitraum 2018 bis 31.12.2039 (21 Jahre) ein Flächenbedarf von ca. 98 ha gewerblich industriell nutzbarer Flächen. Abzüglich der frei verfügbaren Reserven von ca. 72 ha an gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf an gewerblichen Bauflächen von ca. 26 ha. Damit wird deutlich, dass der zugestandene Flächenbedarf durch die 22. Änderung nicht vollständig ausgeschöpft wird. Somit wird die Forderung des Ziels 6.1-1 LEP erfüllt, und die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven überschreiten nicht den voraussichtlichen Bedarf bis zum Planungshorizont 31.12.2039.

Die im Flächennutzungsplan vorhandenen Reserven an gewerbliche Bauflächen können überwiegend die Anforderungen für eine industrielle Nutzung, insbesondere hinsichtlich der einzelnen Flächengrößen und des Immissionsschutzes nicht erfüllen. So sind einige Flächenreserven betriebsgebunden bzw. für eine spezielle Nutzung vorgesehen (ca.10 ha für eine Fa. aus der Fahrzeugbaubranche oder für eine spezielle Nutzung am Flugplatz Stadtlohn Wenningfeld). Die übrigen Flächenreserven sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt, sind von kleinerer bis mittleren Größe und damit für große Betriebe, die größere zusammenhängende Flächen nachfragen nicht geeignet. Außerdem können eine Vielzahl dieser Flächen aufgrund ihrer Nachbarschaft zu Wohnsiedlungsbereichen nicht für störende Betriebe genutzt werden.

Lediglich die Reserveflächen südlich des Industriegebietes Gaxel (ca. 19 ha) erfüllt die Voraussetzungen für eine industrielle Nutzung in einem größeren zusammenhängenden Flächenumfang. Diese Fläche allein reicht jedoch für ein längerfristiges Flächenmanagement nicht aus.

Der nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. getauscht werden soll:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
VRE 1	AFAB	GIB	21 ha
VRE 2	GIB	AFAB	2 ha

1.3. Flächentausch

Ein Flächentausch erfolgt im Umfang von ca. 2 ha (VRE 2).

Sowohl der Änderungsbereich VRE 1 wie auch die Tauschfläche VRE 2 werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da beide Flächen landwirtschaftlich genutzt werden sind sie der landesplanerischen Gebietskategorie „allgemeine Freiraum und Agrarbereich zuzuordnen und erfüllen daher die Gleichwertigkeit nach Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Hinsichtlich der Bodenwertzahl unterscheiden sie sich die beiden Bereiche nicht (geringe Bodenwertzahl). Als Böden finden sich Gley-Podsol und Gley.

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 die Erarbeitung der 22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden auf Grundlage der Sitzungsvorlage 35/2018 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG durchzuführen.

2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27/2018 der Bezirksregierung Münster vom 06. Juli 2018 über die Erarbeitung der 22. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in Anlage 4 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 11. Juli 2018 über die 22. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Stellungnahmen konnten bis zum 13. August 2018 abgegeben werden.

Mit diesem Schreiben wurden die öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt. Im Scoping haben von den 38 Beteiligten 5 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitergehende Hinweise zum Scoping können im Umweltbericht, Kapitel 1.2 eingesehen werden (Anlage 2).

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 07. Dezember 2018 wurden 38 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 22. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 31. Januar 2019.

Von den 38 Beteiligten haben sich insgesamt 20 Beteiligte geäußert, 5 Beteiligte (Kreis Borken, Open Grid Europe GmbH, Industrie- und Handelskammer, Bundesamt für Infrastruktur, LANUV NRW) haben Hinweise und Anregungen für die weitere Bauleitplanung gegeben und **2 Beteiligte (Landwirtschaftskammer NRW und Naturschutzverbände NRW)** haben Bedenken vorgetragen.

2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 22. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30. November 2018, Nummer 49/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 30. November 2018 bis einschließlich 31. Januar 2018 öffentlich ausgelegt haben und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden konnten. Aus der Öffentlichkeit sind 3 Stellungnahmen eingegangen.

2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da die Planung an der Landesgrenze zu den Niederlanden liegt, wurde die Provinz Gelderland und die Gemeinde Winterswijk beteiligt.

2.7. Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken enthielten wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter, Anlage 3) und entsprechenden Ausgleichsvorschlägen mit Schreiben vom 08. März 2019 zur Kenntnis gegeben und zum Erörterungstermin am 05. April 2019 eingeladen. Die Verfahrensbeteiligte, die Anregungen und Bedenken vorgebracht hatten, insbesondere die Naturschutzverbände und die Landwirtschaftskammer teilten mit, dass sie eine Erörterung nicht für erforderlich halten. Die vorgebrachten Bedenken werden jedoch aufrechterhalten. Ein Meinungsausgleich war somit mit diesen Beteiligten nicht möglich. Die Bezirksregierung verzichtete daher auf einen Erörterungstermin.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 22. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung des Gewerbegebietes Gaxel nach Südosten um ca. 21 ha an der Winterwijker Str.. Da gleichzeitig ca. 2 ha im Südwesten des GIB Gaxel zurückgenommen wurden, beträgt die Gesamtsumme der neufestgelegten GIB ca. 19 ha. Das vorrangige Ziel der 22. Änderung ist es eine verlässliche raumordnerische Rahmenplanung zu schaffen, die die Stadt Vreden in die Lage versetzt ein langfristiges Flächenmanagement zu betreiben

Da erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 2) eingesehen werden.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich (VRE 1 und VRE 2). Um den eigentlichen Änderungsbereich wurde ein Puffer von 300 m als Untersuchungsraum gelegt. Anregungen diesen Puffer zu erweitern wurden im Scopingverfahren nicht vorgebracht.

Der Änderungsbereich (VRE 2) wurde keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da die Umwandlung von GIB in AFAB der Realnutzung entspricht und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch zukünftig möglich.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzten ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird

der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen gegeben. Da die Planung an der Landesgrenze zu den Niederlanden liegt, wurden auch die möglichen Umweltauswirkungen auf dem Gemeindegebiet von Winterwijk berücksichtigt. Hierzu fanden intensive Abstimmungsgespräche mit der Provinz Gelderland und der Gemeinde Winterswijk statt. Insbesondere in den Umweltbericht sind viele Belange der niederländischen Seite eingeflossen.

Von dieser Planung werden sowohl auf deutscher, wie auch auf niederländischer Seite Wohnhäuser betroffen sein. Es ist Aufgabe der Belegenheitsgemeinde im Rahmen der weiteren Planungen mit den betroffenen Anwohnern privatrechtliche Lösungen zu finden. Weiterhin ist die Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Regelungen in den nachfolgenden Verfahrensebenen (Bebauungsplan, Zulassungsverfahren) sicherzustellen.

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und dem angehängten Prüfbogen (Anlage 2) erfasst.

Insgesamt kommt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu dem Gesamtergebnis, dass bei dem Schutzgut Fläche und für die in diesem Zusammenhang stehenden agrarstrukturellen Belange aufgrund der absehbaren Flächenversiegelung erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Weiterentwicklung des Industriegebietes Gaxel mit der ausschließlichen Nutzung von Brachflächen bzw. reiner Innentwicklung ist ohne Neufestlegung von GIB nicht möglich. Damit scheidet eine sogenannte Null-Variante aus.

Eine bedarfsgerechte Neufestlegung hätte auch an jedem anderen möglichen Erweiterungsbereich für das Industriegebiet Gaxel mindestens die gleichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und die agrarstrukturellen Belange zur Folge. Daher erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal sich keine konfliktärmeren Standortalternativen für die Weiterentwicklung des Industriegebietes in Gaxel aufdrängen.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene gezeigt.

Es ist festzuhalten, dass landesplanerische Ziele zum Freiraumschutz von dieser Regionalplanänderung nicht berührt werden, so dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich ist.

3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 die Erarbeitung der 22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden auf Grundlage der Sitzungsvorlage 35/2018 beschlossen hat, wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt. Aus der Öffentlichkeit sind 3 Stellungnahmen eingegangen.

Von den 38 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 20 Beteiligte geäußert, 5 Beteiligte (Kreis Borken, Open Grid Europe GmbH, Industrie- und Handelskammer, Bundesamt für Infrastruktur, LANUV NRW) haben Hinweise und Anregungen für die weitere Bauleitplanung

gegeben und **2 Beteiligte (Landwirtschaftskammer NRW und Naturschutzverbände) haben Bedenken vorgetragen.**

Die **Landwirtschaftskammer NRW** erhebt aus agrarstruktureller Sicht Bedenken. In diesem Zusammenhang werde gegen die Belange des Schutzgutes Fläche verstoßen. Sie weist daraufhin, dass in den Jahren 2000 bis 2015 im Durchschnitt ca. 100 ha pro Jahr zu Gunsten von Wald, Wasser und Siedlung / Infrastrukturplanungen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden. Es fehlen somit Flächen, die vorrangig als Futtergrundlage in der Tierhaltung und der Verbringung der Gülle genutzt werden müssen. Im Plangebiet VRE 1 sind insgesamt 12 landwirtschaftlichen Betriebe (7 Haupterwerbslandwirte, 3 Nebenerwerbslandwirte und 2 Hobby-Landwirte) von der 22. Änderung betroffen.

Aufgrund der noch vorhandenen Reserveflächen im Regional- und Flächennutzungsplan wird eine stärkere Gewichtung der agrarstrukturellen Belange gefordert.

Mit der 22. Änderung des Regionalplans Münsterland wird die planungsrechtliche Grundlage für eine mittel- bis langfristige Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in der Stadt Vreden geschaffen. Hierdurch werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. Dies ist umso wichtiger, da in der Stadt Vreden aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen Dynamik verbunden mit einer konstant hohen Nachfrage nach industriell nutzbaren Flächen sich die regionalplanerische Notwendigkeit weitere gewerbliche Flächenkontingente im Regionalplan auszuweisen ergibt. Nur mit der entsprechende Flächensicherung ist es der Stadt möglich über ein entsprechendes Flächenmanagement langfristig notwendige Flächenkontingente für die gewerbliche Entwicklung sicherzustellen.

Eine Weiterentwicklung des Industriegebietes Gaxel mit der ausschließlichen Nutzung von Brachflächen bzw. reiner Innentwicklung ist ohne Neufestlegung von GIB nicht möglich. Damit scheidet eine sogenannte Null-Variante aus. Die bestehenden Flächenreserven im Flächennutzungsplan lassen eine längerfristige Entwicklungsperspektive für die industrielle Entwicklung in Vreden nicht zu.

Eine bedarfsgerechte Neufestlegung hätte auch an jedem anderen denkbaren Erweiterungsbereich für das Industriegebiet Gaxel mindestens die gleichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und die agrarstrukturellen Belange zur Folge, ohne die Vorteile, des Bereiches VRE 1 aufzuweisen. Daher erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal sich keine konfliktärmere Standortalternativen für die Weiterentwicklung des Industriegebietes in Gaxel und die Ansiedlung eines grenzüberschreitenden Dienstleistungszentrums auf der deutsch-niederländischen Grenze, an der Winterswijker Straße mit geringeren Auswirkungen auf den Freiraum aufdrängt.

Von der 22. Änderung sind 12 landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Durch die zusätzliche Festlegung von ca. 19 ha GIB in Vreden führt dies zu einem Anstieg des Siedlungsraums im Münsterland um ca. 0,003 %. Dieses Verfahren im Einzelnen betrachtet führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen oder erheblichen agrarstrukturellen Folgewirkungen, so dass es vertretbar ist. **Die Stadt Vreden hat bereits den größten Teil des Planungsbereiches erworben.**

Da es sich hier um eine mittel- bis längerfristige Flächenentwicklung handelt besteht die Möglichkeit auf den nachfolgenden Planungsebenen Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten. In Rahmen der

nachfolgenden Bauleitplanung sollte die mögliche Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahin erweitert werden, dass es hierüber nicht zwingend zu weitergehenden Verlusten landwirtschaftlich genutzter Flächen kommen muss (z.B.: Zusammenarbeit mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft). Die Stadt Vreden hat bereits entsprechende Mittel in den Haushalt eingestellt. Gezielt sollen Flächen in oder angrenzend an bestehenden Schutzgebieten erworben werden, um mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nicht noch stärker auf landwirtschaftliche Nutzflächen zugreifen zu müssen.

Weitere Detailregelungen, insbesondere einzelbetriebliche Lösungen bei diesem Sachgebiet sind auf raumordnerischer Ebene nicht möglich und entziehen sich der Kompetenz der Regionalplanung. Es bleibt den nachfolgenden Verfahren und möglichen privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten, für alle Verfahrensbeteiligte eine akzeptable Lösung zu finden.

Die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des LEP werden damit berücksichtigt.

Es steht außer Frage, dass Fläche ein endliches Gut ist, mit dem insbesondere auch im Interesse einer funktionsfähigen Landwirtschaft sparsam umzugehen ist. Die Berücksichtigung dieser Belange wird über die Umsetzung des im LEP enthaltene Ziels 6.1-1 und der weiteren Festlegungen in Kap. 6 und 7, wie z. B. die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8, gewährleistet.

Die **Landwirtschaftskammer NRW** war mit den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung nicht einverstanden und hielt ihre Bedenken weiterhin aufrecht. Ein **Meinungsausgleich** konnte **nicht erzielt werden**.

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

- **Den Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW wird nicht gefolgt.**

Die Bedenken der **Naturschutzverbände** richten sich gegen die aus ihrer Sicht unzureichende Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche.

Mit Verweis auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

Weiterhin werden detailliertere Aussagen zu möglichen Alternativflächen, insbesondere die Streichung des bereits im Regionalplan festgelegten GIB als Tauschfläche gefordert. Auch sollte auf den kleinen GIB östlich der Winterswijker Str. verzichtet werden.

Es wird die Vermutung geäußert, dass durch diese Erweiterung des GIB die örtliche Kiebitzpopulation erheblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen Dynamik verbunden mit einer konstant hohen Flächennachfrage in Vreden ergibt sich die regionalplanerische Notwendigkeit weitere gewerbliche Flächenkontingente im Regionalplan auszuweisen. Nur mit der entsprechende Flächensicherung ist es der Stadt möglich über ein entsprechendes Flächenmanagement langfristig notwendige Flächenkontingente für die gewerbliche Entwicklung sicherzustellen.

Auf der Ebene der Raumordnung erfolgen noch keine Flächeninanspruchnahmen. Mit der Festlegung wird lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine nachfolgende Bauleitplanung geschaffen.

Die im FNP verfügbaren Flächenreserven an gewerblichen Bauflächen überschreiten nicht den errechneten zukünftigen Bedarf. Dieser liegt deutlich höher. Mit den 19 ha neu festgelegten GIB wird nur ein Teil der zulässigen Flächenbedarfe neu festgesetzt. Der geforderte Flächentausch ist daher nicht erforderlich, da eine bedarfsgerechte Flächenfestlegung erfolgt.

Raumordnungspläne haben für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums zu treffen. Daher ist nicht die kurzfristige Bereitstellung von aktuell für Siedlungszwecke benötigten Flächen die Hauptaufgabe der Regionalplanung, sondern die Sicherung von Flächen für einen mittel- bis langfristigen Bedarf. „Vorratsplanung“ gehört somit zum Wesen der Regionalplanung.

Die Nachhaltigkeit der Entwicklung des Raums sicherzustellen, ist Kernanliegen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Münsterland. Bereits in dem einleitenden Kapitel des LEP, aber auch in den einleitenden Erläuterungen zum Siedlungskapitel (Erläuterungen zu 6.1) wird unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen raumordnerischen Grundsätze des ROG auf den Belang der Nachhaltigkeit abgehoben. Ergebnis der landesplanerischen Abwägung der Nachhaltigkeitsbelange sind die im LEP formulierten Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere in Kapitel 6 des LEP. Durch Beachtung und Berücksichtigung dieser Vorgaben bei der vorliegenden Regionalplanänderung, insbesondere der Vorgaben zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP) trägt die Regionalplanung den Nachhaltigkeitsbelangen ausreichend Rechnung.

Eine Forderung der Naturschutzverbände ist es, dass nicht nur der im Rahmen der Umweltprüfung abgegrenzten Untersuchungsraum betrachtet wird, sondern eine weit darüber hinausgehende Betrachtung anzustellen und womöglich den gesamten Regionalplanungsraum einzubeziehen. Dies erscheint nach § 8 Abs. 1 ROG nicht geboten und überzogen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Bei einer auf wenige Flächen bezogenen Änderung eines Regionalplans erscheint eine Prüfung, die über das Änderungsgebiet und das durch die Änderung möglicherweise betroffene Umfeld hinausgeht, überzogen und nicht angemessen im Sinne des ROG.

Das Münsterland weist mit seinen ca. 595.100 ha Gesamtfläche einen Grad an Siedlungsbe reichen von ca. 9,2 % auf (ca. 54.700 ha festgelegte Siedlungsbereiche, Stand Juli 2018). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle diese Flächen versiegelt sind bzw. werden. Durch die zusätzliche Festlegung von ca. 19 ha GIB in Vreden führt dies zu einem Anstieg des Siedlungsraums im Münsterland um ca. 0,003 %. Dieses Verfahren im Einzelnen betrachtet führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen oder erheblichen agrarstrukturellen Folgewirkungen, so dass es vertretbar ist.

Es steht außer Frage, dass Fläche ein endliches Gut ist, mit dem insbesondere auch im Interesse einer funktionsfähigen Landwirtschaft sparsam umzugehen ist. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG wird über das im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 und weitere Festlegungen in Kap. 6 und 7, wie z. B. die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8, umgesetzt.

Die befürchteten Auswirkungen der Planung auf die Kiebitzvorkommen wurde im Rahmen der Umweltprüfung nicht bestätigt. Sollte sich in den nachfolgenden Planverfahren durch konkrete

Kartierungen artenschutzrechtliche Probleme herausstellen, sind diese dann entsprechen zu berücksichtigen.

Die **Naturschutzverbände** war mit den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung nicht einverstanden und hielt ihre Bedenken weiterhin aufrecht. Ein **Meinungsausgleich** konnte **nicht erzielt werden**.

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den Bedenken der Naturschutzverbände wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** haben 3 Einwander Stellungnahmen abgegeben. Sie befürchten durch die Erweiterung des Industriegebietes und die Ansiedlung des Dienstleistungszentrums eine Zunahme von Lärm und Staubimmissionen auf der Kreisstraße K 24. Ebenso wird es auch durch die verkehrliche Zunahme zu Belastungen kommen gegen die Bedenken erhoben werden. Bedenken werden auch gegen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorgebracht

Es bleibt den nachfolgenden Verfahren und möglichen privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten, für alle Verfahrensbeteiligte eine akzeptable Lösung hinsichtlich der Inanspruchnahme der betroffenen Flächen zu finden. Auf der Ebene der Raumordnung könne keine immissionsrechtlichen Festlegungen vorgenommen werden. Dies erfolgt in den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren, daher werden die Stellungnahme an die Stadt Vreden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Vreden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

3.4. Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen Dynamik in der Stadt Vreden verbunden mit einer konstant hohen Nachfrage nach industriell nutzbaren Flächen ergibt sich die regionalplanerische Notwendigkeit weitere gewerbliche Flächenkontingente im Regionalplan festzulegen. Nur mit der entsprechende Flächensicherung ist es der Stadt möglich über ein entsprechendes Flächenmanagement langfristig notwendige Flächenkontingente für die gewerbliche Entwicklung sicherzustellen. Die Reserveflächen sind jedoch bis auf die Ausnahme des GIB südlich des Industriegebietes Gaxel (ca. 19 ha) Flächen mit eher kleinerer bis mittlerer Größe, die im Stadtgebiet verteilt und teilweise aufgrund ihrer Nachbarschaft zu Wohnsiedlungsbereichen auch nicht für eine industrielle Nutzung geeignete sind. Im Übrigen handelt sich auch um verbleibende kleinere Baulücken in den bestehenden Gewerbegebieten. Ein weiterer Teil sind betriebsgebundene Reserven (ca.10 ha für eine Fa. aus der Fahrzeugbaubranche) oder sind für eine spezielle Nutzung am Flugplatz Stadtlohn Wenningfeld (ca. 5 ha) gebunden. Die o.g. bereits vorhandenen Industrieflächen in Gaxel sind jedoch für ein mittel- bis langfristig ausgerichtetes Industrieflächenmanagement nicht ausreichend, um Nachfragen nach größeren zusammenhängenden Industrieflächen befriedigen zu können. Außerdem können die

südlich vom bestehenden GIB Gaxel festgelegten 19 ha GIB nicht als Tauschflächen herangezogen werden, da die Erschließung des nun im Rahmen der 22. Änderung festgelegten Bereichs über den o.g. Bereich erfolgen soll.

Eine Weiterentwicklung des Industriegebietes Gaxel mit der ausschließlichen Nutzung von Brachflächen bzw. reiner Innentwicklung ist ohne Neufestlegung von GIB nicht möglich. Damit scheidet eine sogenannte Null-Variante aus. Die bestehenden Flächenreserven im Flächennutzungsplan lassen eine längerfristige Entwicklungsperspektive für die industrielle Entwicklung in Vreden nicht zu.

Eine bedarfsgerechte Neufestlegung hätte auch an jedem anderen denkbaren Erweiterungsbereich für das Industriegebiet Gaxel mindestens die gleichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und agrarstrukturelle Belange zur Folge, ohne das die Vorteile des Bereiches VRE 1 genutzt würden.

Der Bereich VRE 1 verfügt über folgende Vorteile:

- planerisch günstigen Lage unmittelbar angrenzend an das im Regional- und im Flächennutzungsplan bereits festgesetzte Industriegebiet Gaxel.
- der gesamte Bereich ist von Norden aus dem bereits bestehenden Industriepark Gaxel gut zu erschließen,
- Verfügbarkeit ist gegeben.
-

Daher erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal sich keine konfliktärmere Standortalternativen für die Weiterentwicklung des Industriegebietes in Gaxel und die Ansiedlung eines grenzüberschreitenden Dienstleistungszentrums auf der deutsch-niederländischen Grenze, an der Winterswijker Straße mit geringeren Auswirkungen auf den Freiraum aufdrängen.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten in Verbindung mit den Ergebnissen der Umweltprüfung sind keinen Veränderungen an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich.

3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung. Vor ihr geht keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens aus. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung

und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Bei der geplanten Neufestlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland auf dem Stadtgebiet von Vreden sind die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenden Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP und des zurzeit im Entwurf vorliegenden LEP (Ziele in Aufstellung) dargestellt.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der 22. Änderung des Regionalplans Münsterland soll eine Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in der Stadt Vreden festgelegt werden. Hierdurch werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch)."</i></p>	<p>Begründet wird die Neufestlegung von GIB damit, dass die wirtschaftliche Entwicklung in Vreden in den letzten 6 Jahren außerordentlich positiv verlief. So hat sich z.B. die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 8.420 im Jahr 2012 kontinuierlich auf mittlerweile 9.644 im Jahr 2016 erhöht. Der Anteil des produzierenden Sektors ist mit ca. 64 % deutlich höher als der Durchschnitt im Regierungsbezirk Münster mit 29 %. Begleitet wurde die dynamische wirtschaftliche Entwicklung von einer konstant hohen Nachfrage nach gewerblichen, insbesondere industriell nutzbare Bauflächen. In den letzten sechs Jahren wurden in Vreden etwa 30 ha für die gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen.</p> <p>Unter Beachtung der Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW ergibt sich für den Zeitraum 2018 bis 31.12.2039 (21 Jahre) ein Flächenbedarf von ca. 98 ha gewerblich industriell nutzbarer Flächen. Abzüglich der frei verfügbaren Reserven von ca. 72 ha an gewerblichen Bauflä-</p>

<p><i>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."</i></p>	<p>chen im Flächennutzungsplan ergibt sich ein zusätzlicher Flächenbedarf an gewerblichen Bauflächen von ca. 26 ha. Damit wird deutlich, dass der zugestandene Flächenbedarf durch die 22. Änderung nicht vollständig ausgeschöpft wird. Somit wird die Forderung des Ziels 6.1-1 LEP erfüllt, und die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven überschreiten nicht den voraussichtlichen Bedarf bis zum Planungshorizont 31.12.2039.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan vorhandenen Reserven an gewerbliche Bauflächen können überwiegend die Anforderungen für eine industrielle Nutzung, insbesondere hinsichtlich der einzelnen Flächengrößen und des Immissionsschutzes nicht erfüllen. So sind einige Flächenreserven betriebsgebunden bzw. für eine spezielle Nutzung vorgesehen (ca.10 ha für eine Fa. aus der Fahrzeugbaubranche oder für eine spezielle Nutzung am Flugplatz Stadtlohn Wenningfeld). Die übrigen Flächenreserven sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt, sind von kleinerer bis mittleren Größe und damit für große Betriebe, die größere zusammenhängende Flächen nachfragen nicht geeignet. Außerdem können eine Vielzahl dieser Flächen aufgrund ihrer Nachbarschaft zu Wohnsiedlungsbereichen nicht für störende Betriebe genutzt werden.</p> <p>Lediglich die Reserveflächen südlich des Industriegebietes Gaxel (ca. 19 ha) erfüllt die Voraussetzungen für eine industrielle Nutzung in einem größeren zusammenhängenden Flächenumfang. Diese Fläche allein reicht jedoch für ein längerfristiges Flächenmanagement nicht aus.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p><i>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</i></p>	<p>Wie schon zuvor beschrieben, ist der regionalplanerisch begründbare gewerbliche Flächenbedarf höher als die im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgesetzt werden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</p> <p><i>Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.</i></p>	<p>Die Stadt Vreden ist als Mittelzentrum eingestuft. Der neu festgelegte GIB grenzt an einen großen bereits im Regionalplan festgelegten GIB an. Damit wird weiterhin eine kompakte Siedlungsgestaltung beibehalten. Mit Anbindung an das bestehende leistungsfähige Verkehrsnetz des bestehenden GIB wird auch die gute Erreichbarkeit des GIB sichergestellt.</p>

<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB-Erweiterung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet erzielt.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Stadt Vreden wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist dieses der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlG nachzuweisen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. ()</i></p> <p>und</p> <p>LEP Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.</i></p>	<p>Die Voraussetzungen für den Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie sind nicht gegeben, da eine entsprechende Kraft-Wärme-Quelle und ein Fernwärmenetz nicht vorhanden sind. Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb des neuen Gewerbegebietes können über die Bauleitplanung begünstigt werden.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p> <p><i>Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.</i></p>	<p>Von der Stadt Vreden sind die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und -folgekosten bei Planungsbeginn ermittelt worden.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</p>	<p>Das Ziel wird dadurch beachtet, indem für Gewerbebetriebe ein geeignetes Flächenangebot geschaffen wird.</p>

<p>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</p>	
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB. Damit wird dem LEP Ziel 6.3-3 entsprochen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"</p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist an das örtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Der neue Bereich wird an das bestehende Verkehrsnetz im bereits bestehenden Industriegebiet angeschlossen. Eine Anbindung an weitere Verkehrsträger ist in Vreden nicht vorhanden.</p>
<p>LEP 7. Freiraum</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)</p>	<p>Die zusätzliche Festlegung von GIB in VRE 1 erfolgt bedarfsgerecht. In der nachfolgenden Bauleitplanung kann in Kooperation mit der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutz ein entsprechender Ausgleich erfolgen. Die Stadt Vreden hat Haushaltsmittel bereit gestellt, um Flächen in bzw. angrenzend an bestehenden Schutzgebieten für die Kompensationsmaßnahmen zu erwerben.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen." und</p> <p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p> <p>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und</p>	<p>Schutzwürdige Landschaftsbereiche sind nicht betroffen. Daher wird das Ziel 7.1-2 LEP beachtet und Grundsatz 7.2-5 wird berücksichtigt.</p> <p>Die Flächen des Planungsbereiches VRE 1 werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>

<p><i>Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden..."</i></p>	<p>Schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung kommen im Planungsbereich VRE 1 nicht vor. Dennoch wird es in den nachfolgenden Verfahren zu bodenfunktionsbezogenen Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen müssen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 – Entwurf zu verweisen.</p> <p>Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung dieses Sachverhalts ist auf nachgeordneter Ebene erforderlich. Dies stellt die Berücksichtigung von Grundsatz 7.1-4 LEP sicher.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p>LEP Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. ...</i></p>	<p>Das außerhalb des Planbereichs VRE 1 liegende, bisher naturfern ausgebaute Gewässer Nr.: 420 soll im Rahmen des weiteren Verfahrens grenzüberschreitend, naturnah, unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie umgebaut werden. Damit wird dem Grundsatz 7.4-2 LEP Rechnung getragen.</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer</i></p>	<p>Von der 22. Änderung sind 12 landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Durch die zusätzliche Festlegung von ca. 19 ha GIB in Vreden führt dies zu einem Anstieg des Siedlungsraums im Münsterland um ca. 0,003 %. Dieses Verfahren im Einzelnen betrachtet führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen oder erheblichen agrarstrukturellen Folgewirkungen, so dass es vertretbar ist. Die Stadt Vreden hat bereits ca. 10 ha des Planungsbereiches erworben.</p> <p>Es wird Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene sein über Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten. In Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte die mögliche Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahin erweitert werden, dass es hierüber nicht zwingend zu weitergehenden Verlusten landwirtschaftlich genutzter Flächen kommen muss (z.B.: Zusammenarbeit mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft).</p> <p>Die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des LEP werden berücksichtigt.</p>

<p><i>Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	
<p>LEP-Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p> <p><i>Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.</i></p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist an das örtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Der neue Bereich wird an das bestehende Verkehrsnetz im bereits bestehenden Industriegebiet angeschlossen. Derzeit ist keine zusätzliche Verkehrsanbindung in Planung.</p>
<p>LEP Grundsatz 8.2-1 Grundsatz Transportleitungen</p> <p><i>„Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und –staaten.</i></p> <p><i>Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.“</i></p>	<p>Im östlichen Stadtgebiet von Vreden verläuft eine Alternativtrasse der A-Nord. Die Trassenvariante hat einen deutlichen räumlichen Abstand vom Planbereich VRE 1. Eine Überlagerung der Planungsbereiche ist nicht gegeben.</p>
<p>LEP Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p> <p><i>Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. ...</i></p>	<p>Dem Grundsatz wird entsprochen, da im Planbereich keine hochwertigen Lagerstätten von Rohstoffen vorliegen.</p>

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 22. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG vorgelegt.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Anlage(n):

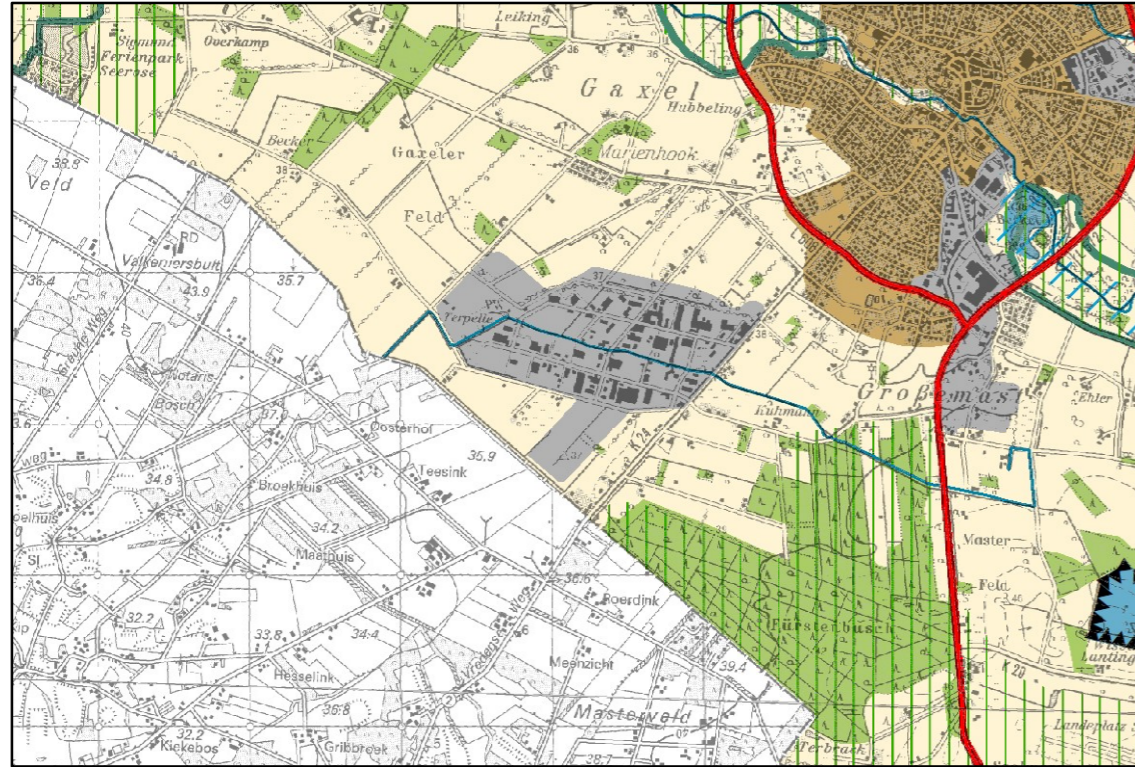
- 1 22 RPÄ,, Anlage1_zeichnFestlg.mxd
- 2 Anlage 2 Umweltbericht_22_RPÄ_Aufstellung
- 3 Anlage 3 Synopse_22 RPÄ_Aufstellung
- 4 Anlage 4 Beteiligtenliste 22RPÄ_Aufstellung

22. Änderung des Regionalplans Münsterland

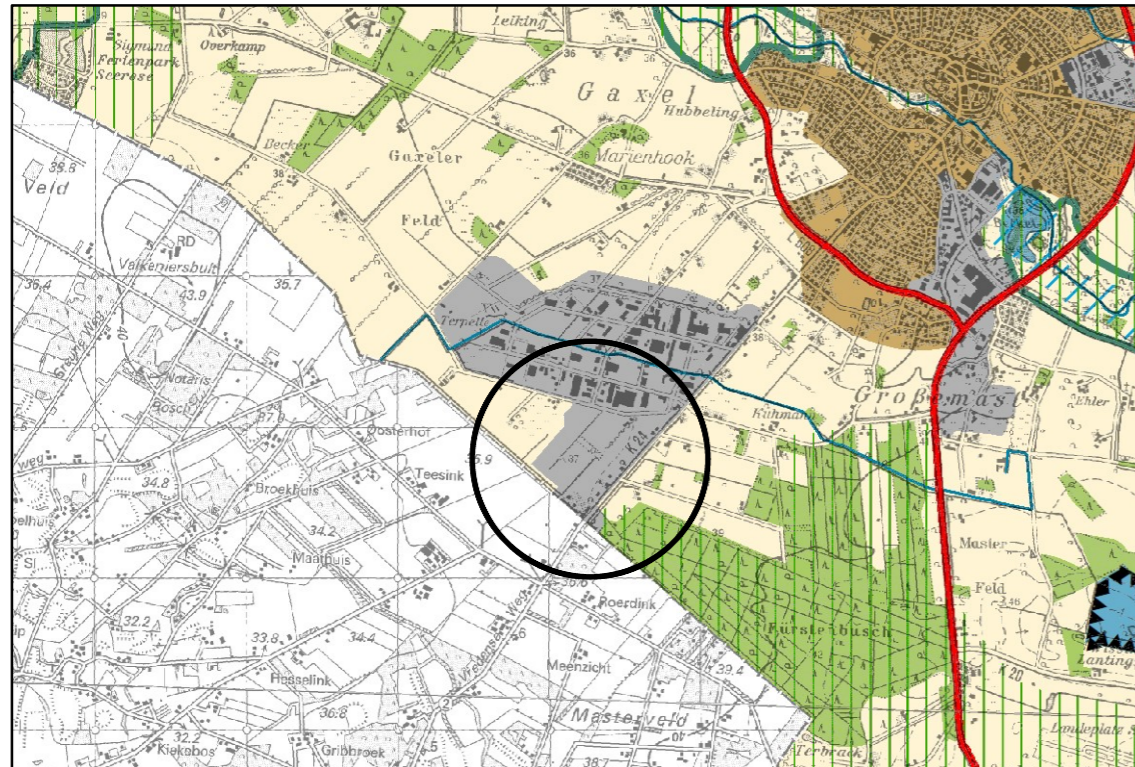
Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) und Rücknahme von GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Stand: **Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPlG**

Regionalplan Münsterland



22. Änderung des Regionalplans Münsterland (28.11.2018)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Überörtliche Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 -
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 -
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
 -
- d) Flugplätze
 - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 -

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

Stand: Aufstellungsbeschluss

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

22. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Bereichs für Gewerbe und Industrie (GIB) im Rahmen von Flächentausch und Neudarstellung auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren.....	3
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung	4
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	5
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	10
2.1	Bestand	10
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit	11
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.3	Fläche	13
2.1.4	Boden.....	14
2.1.5	Wasser	14
2.1.6	Luft und Klima	15
2.1.7	Landschaft / Kulturlandschaft	15
2.1.8	Sonstige Sachgüter	15
2.2	Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	16
3	Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter	16
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich VRE 2	16
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich VRE 1	16
3.2.1	Immissionsschutz	16
3.2.2	Fläche und agrarstrukturelle Belange (sonstige Sachgüter).....	16
3.2.3	Wechselwirkung der Schutzgüter	17
3.2.4	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen	17
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	18
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	19
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	20
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)	20
8.1	Fazit	21
9	Quellenangaben	22

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 22. Änderung des Regionalplans Münsterland soll im Wesentlichen ein Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) erweitert werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überplant.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von GIB mit gleichzeitiger Rücknahme von GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Stadt Vreden. Die o.g. Änderung der bisherigen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Diese bisherigen Festlegungen wurden in den jeweiligen Aufstellungsverfahren bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 22. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Um-

weltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfindensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind.

Den Zielen des Umweltschutzes, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind, werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben von den 38 Beteiligten 5 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Hydrologie und Boden, agrarstrukturelle Belange, Flächeninanspruchnahme und Standortalternativenprüfung sowie grenzüberschreitende Umweltprüfung.

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Die wirtschaftliche Entwicklung in Vreden war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So hat sich z.B. die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 8.420 im Jahr 2012 kontinuierlich auf mittlerweile 9.644 im Jahr 2016 erhöht.

Begleitet wurde die dynamische wirtschaftliche Entwicklung von einer konstant hohen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. In den letzten sechs Jahren wurden in Vreden etwa 30 ha für die gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen. Die im Flächennutzungsplan der Stadt Vreden enthaltenen gewerblichen Flächenreserven unterschreiten deutlich den aktuell auf Grundlage der alternativen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP ermittelten Gewerbeflächenbedarf auf Ebene des Regionalplans (Bedarfszeitraum bis 01.01.2040). Um auch zukünftig die Flächennachfrage bedienen zu können, sollen von diesem Bedarf in diesem Verfahren ca. 19 ha Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) im Regionalplan (VRE 1) festgelegt werden. Hinzu kommen etwa 2 ha GIB, die im Rahmen eines Flächentausches (VRE 2) nach Osten in den Bereich VRE 1 verlagert werden sollen, so dass insgesamt ca. 21 ha GIB, unmittelbar angrenzend an den bereits im

Regionalplan festgelegten GIB entlang der Winterswijker Straße (K 24), festgesetzt werden (VRE 1). Die Festlegung der zusätzlichen Flächenkontingente erfolgt unter Beachtung des Ziels 6.1-1 LEP NRW.

Aus planerischer Sicht macht es bei der o.g. gewerblichen Entwicklung von Vreden Sinn, einen Teil des bestehenden Flächenbedarfs in dem Bereich VRE 1 festzulegen, um in Vreden eine mittelfristige Planungssicherheit für die gewerbliche, insbesondere die industrielle Flächenentwicklung mit dieser Regionalplanänderung sicherzustellen. Die Flächen in dem Bereich VRE 1 sind nach Auskunft der Stadt überwiegend verfügbar und können in Verbindung mit dem bereits festgelegten GIB kostengünstig erschlossen werden.

In diese Konzeption kann die Absicht der Stadt Vreden, gemeinsam mit der niederländischen Nachbarkommune Winterswijk ein grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum auf der deutsch-niederländischen Grenze an der Winterswijker Straße zu errichten, eingebunden werden. Dieser Standort liegt im Süden des Planbereiches VRE 1.

Da der Änderungsbereich VRE 1 alle Standortvorteile besitzt, um die von der Stadt Vreden geplanten Planungen umsetzen zu können und eine alternative Erweiterung des Gewerbegebietes Gaxel in nördlicher, südwestlicher oder nordöstlicher Richtung nicht mit diesen Vorteilen verbunden ist, sollen diese Standortalternativen daher nicht weiter betrachtet werden.

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
VRE 1	AFAB	GIB	21 ha
VRE 2	GIB	AFAB	2 ha

Die Beschreibung der Änderungsbereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN

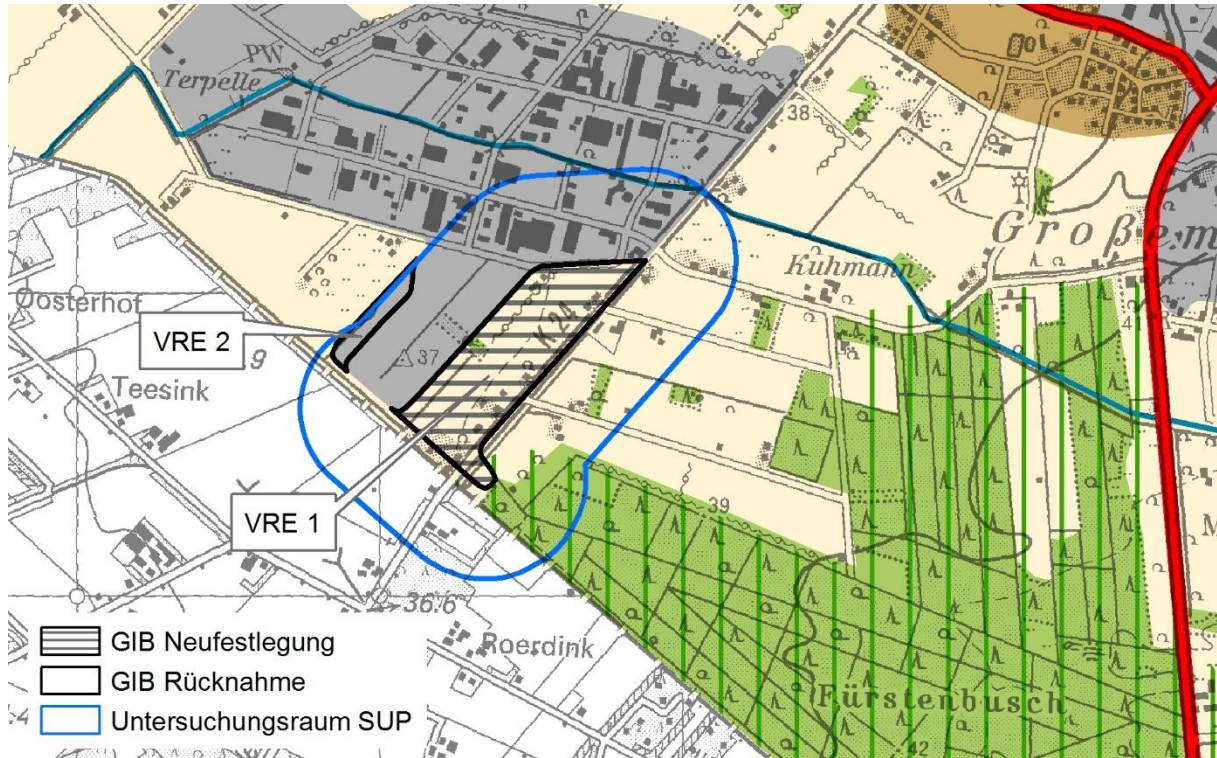
	<p>Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuinanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion

	zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf natur-schutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE

	<p>ten vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p>	
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Agrarstrukturelle Belange • Leitungstrassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften • Auswirkung auf agrarstrukturelle Belange soweit von der Regionalplanung beeinflussbar • Auswirkung auf Leitungstrassen

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Bestand



Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (Maßstab 1:25.000)

Änderungsbereich VRE 1 (GIB-Neufestlegung) und Umfeld

Der Regionalplan kennzeichnet den Änderungsbereich VRE 1 (rd. 21 ha) als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) östlich der Winterswijker Straße (K 24), überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Bei der Änderungsfläche handelt es sich größtenteils um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Änderungsbereich VRE 1 befindet sich ein kleiner, ca. 0,3 ha großer Waldbereich. Hier befinden sich einige in einer Reihe stehenden ältere Eichenbäume. Als Unterwuchs findet man weitere relativ junge Laubbäume. Von Nordost nach Südwest wird die Fläche durch das Gewässer 410 gequert. Entlang der Winterswijker Straße befindet sich eine Rot-Eichenallee sowie an der Straße gelegene Wohnhäuser bzw. Hofstellen. Am Grenzübergang befindet sich östlich der Winterswijker Straße (auf niederländischer Seite Vredenseweg (N820)) ein Sandfang für das Gewässer Nr. 420, der mit Gehölzen umgeben ist.

Beschreibung des Umfeldes (300m Radius):

Der Änderungsbereich wird im Norden durch das seit den 1970er Jahren bestehende Industriegebiet Gaxel, im Osten durch die Winterswijker Straße mit östlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen, im Südosten durch einen Waldbestand und im Südwesten

durch die Staatsgrenze mit den Niederlanden begrenzt. Im Nordwesten wird der Änderungsbereich durch die bereits im Regionalplan Münsterland festgelegte GIB-Fläche begrenzt, die zurzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird. Im Norden durchfließt der Beuserbach das bestehende Industriegebiet Gaxel und liegt somit am Rand des Untersuchungsgebietes.

Der Untersuchungsraum auf der niederländischen Seite liegt im Außenbereich der Gemeinde Winterswijk, der als National Landscape ausgewiesen ist. Der Außenbereich von Winterswijk erfährt seine Bedeutung durch die bestehende Kombination aus Natur, Landschaft, Bauernhöfe, landwirtschaftlicher Flächen und Landgüter. Der Untersuchungsraum stellt dabei einen Übergangsbereich zwischen der ehemaligen Moor- und Torfgewinnungslandschaft und der Sandlandschaft da. Detaillierter (300 m Umfeld) betrachtet wird der Bereich insbesondere westlich der N 820 intensiv landwirtschaftlich genutzt. Östlich finden sich Obstwiesen und in ca. 160 m Entfernung von der Grenze ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Hofstelle mit kleineren Waldbereichen umgeben ist.

Änderungsbereich VRE 2 (GIB-Rücknahme)

Der Änderungsbereich VRE 2 liegt im Norden der bereits im Regionalplan Münsterland dargestellten GIB-Fläche zwischen dem vorhandenen Industriegebiet Gaxel und der Staatsgrenze mit den Niederlanden und wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Es ist beabsichtigt, diese Fläche mit einer Größe von rund 2 ha aufgrund einer städtebaulich sinnvollen Ausgestaltung des gesamten gewerblich-industriellen Bereiches zurückzunehmen und zukünftig AFAB festzulegen. Die zukünftige regionalplanerische Festlegung entspricht der faktischen Ist-Nutzung.

2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Änderungsbereich VRE 1 umfasst zum Teil Wohnhäuser im Außenbereich sowie Hofstellen. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 1 km. Der bisher als AFAB festgelegte Änderungsbereich wird aktuell für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung genutzt. Durch das angrenzende Industriegebiet sowie der direkten Randlage zur K 24 liegt aufgrund der davon ausgehenden Emissionen eine Vorbelastung des Plangebietes vor.

Der ca. 19 ha große Änderungsbereich soll über das bestehende Industriegebiet Gaxel erschlossen werden. Aus nördlicher Richtung erfolgt die Erschließung über den Grenzübergang Zwillbrock über die L 608 und die Otto-Hahn-Straße, aus südlicher Richtung wird das IG Gaxel über die B 525, B 70 und L 608 erschlossen. Lediglich die Erschließung der ca. 2 ha großen Fläche für das internationale Dienstleistungszentrum südöstlich der Winterswijker Straße wird direkt über die Winterswijker Straße/Vredenseweg erfolgen. Aus niederländischer Sicht muss eine Verkehrszunahme über den Vredenseweg vermieden werden. Daher wird ein Ausbau dieser Straße aus Sicht der niederländischen Beteiligten abgelehnt.

Die Stadt Vreden hat ein Radwegekonzept (Gaxelino) zur besseren Anbindung des Industriegebietes Gaxel mit der Innenstadt für den Fahrradverkehr erarbeitet. Die Winterswijker Straße stellt die direkte Verbindungsstrecke zwischen den beiden Nachbarorten

Vreden und Winterswijk (NL, 29.000 Einwohner) dar und hat auch in diesem Sinne eine wichtige Bedeutung. Sie führt von der Vredener Innenstadt, durch innerstädtische Siedlungsbereiche, am Industriegebiet Gaxel vorbei über die Staatsgrenze hinweg und geht in den Niederlanden in die N 820 über. Die fahrradfreundliche Entwicklung dieser gesamten Verkehrsachse dient neben der verbesserten Nutzbarkeit für Berufstätige gleichzeitig der Förderung des deutsch-niederländischen Grenzverkehrs per Rad. Neben der Winterswijk-er Straße ist die Otto-Hahn-Straße die einzige Zufahrtsstraße zum Industriegebiet Gaxel. Der Pendlerverkehr mit dem Auto und der Lieferverkehr sorgen auf beiden Zuwegungen und den Kreuzungspunkten mit der Ringstraße regelmäßig für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Durch eine Erhöhung der Attraktivität des Radverkehrs für Berufspendler können diese Verkehrsknotenpunkte entlastet und somit CO₂-Ausstöße eingespart werden.

Entlang der K 24/N 820 befindet sich auf der westlichen Seite ca. 30 m südlich der Grenze das ehemalige Zollhaus, das für Wohnzwecke genutzt wird. Auf der östlichen Seite der Straße befindet sich in ca. 160 m Entfernung zur Grenze ein Freizeitbereich (Campingplatz) mit einer Betriebswohnung und eine Hofstelle. Zwischen der Landesgrenze und dem Freizeitbereich soll der niederländische Teil des internationalen Dienstleistungszentrums entstehen.

Es ist kein Erholungsraum mit überregionaler Erholungsfunktion und kein Kurgebiet vorhanden.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aktuell ist der Änderungsbereich VRE 1 durch intensiv genutzte Ackerflächen sowie vereinzelte Wohnhäuser und Hofstellen geprägt. Am Grenzübergang Winterswijk-er Straße/Vredenseweg befindet sich ein mit Gehölzen umgebener Sandfang für das Gewässer Nr. 420. Dieser Vorfluter hat eine reine Entwässerungsfunktion und ist dementsprechend überwiegend technisch ausgebaut.

Entlang der Winterswijk-er Straße befindet sich eine gem. § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee. Im Alleenkataster ist sie als Rot-Eichenallee (AL-BOR-0013) eingetragen.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergang von Siedlungskörper zur freien Landschaft geprägt. Ein Vorkommen verfahrenskritischer Arten ist nicht bekannt. Im Rahmen faunistischer Untersuchungen für das zukünftige Bauleitplanverfahren wurden die planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Lachmöwe sowie die planungsrelevanten Fledermausarten Großer Abendsegler, Myotis-Art spp. und Zwergfledermaus als (sporadische) Nahrungsgäste nachgewiesen.

Auf das nächstgelegene, rund 2,5 km entfernte Natura 2000-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) sind auf Ebene der Regionalplanung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, so dass keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen ist. In einer Entfernung von ca. 4 km liegt das europäische Vogelschutzgebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“ (DE 3807-401). Auch auf dieses Gebiet sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Östlich der Winterswijker Straße liegt das Landschaftsschutzgebiet „Fürstenbusch“. Durch die Änderung wird von diesem Landschaftsschutzgebiet eine Teilfläche von ca. 1 ha unmittelbar angrenzend an die K 24 und die Grenze mit den Niederlanden in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um eine ackerbaulich genutzte Fläche. Waldflächen, die den wesentlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Fürstenbusch“ ausmachen, sind nicht betroffen.

Die Waldflächen des „Fürstenbusch“ östlich der neuen GIB-Fläche gehören zum Biotopverbund „Fürstenbusch“ (VB-MS-3906-018). Es handelt sich um eine Verbundfläche mit besonderer Bedeutung. Flächen dieses Biotopverbundes werden nicht in Anspruch genommen. Ebenso werden die nördlich im Untersuchungsraum liegenden Flächen des Biotopverbundes „Beurserbach“ (VB-MS-3906-017, besondere Bedeutung) nicht beansprucht.

Auf niederländischer Seite befindet sich der Untersuchungsraum im kommunalen Landschaftsplan „Masterfeldes“. Es gibt Informationen auf niederländischer Seite, die zeigen, dass es Vorkommen von Vogelarten und Fledermäusen gibt. Insbesondere gibt es Beobachtungen von Vorkommen des Steinkauzes, diese liegen jedoch nicht im Umfeld des Planungsbereiches. Insgesamt hat der Untersuchungsraum eine relativ geringe ökologische Wertigkeit. Am Rand des Untersuchungsraums liegt eine Fläche, die sich im niederländischen Naturnetzwerk „Gelders Naturnetwerk“ befindet. Das „Gelders Naturnetwerk“ ist ein kohärentes Netzwerk aus bestehenden und zu entwickelnden Gebieten für den Natur- und Biotopschutz von provinzieller, nationaler und internationaler Bedeutung. Die hier betroffene Fläche ist eine Waldfläche auf trockenem Standort.

Auf das nächstgelegene, rund 4,5 km entfernte niederländische Natura 2000-Gebiet „Wil-links Weust“ sind auf Ebene der Regionalplanung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, so dass keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen ist.

Beim Änderungsbereich VRE 2 liegen keine Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten vor. Da der Raum intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, ist von einer bei dieser Nutzung typischen Artenzusammensetzung auszugehen.

2.1.3 Fläche

Durch die 22. Änderung des Regionalplans Münsterland soll der Zuschnitt des GIB "Industriegebiet Gaxel" geändert und erweitert werden. Im Nordwesten des GIB wird eine Fläche von 2 ha zurückgenommen, südlich des "Industriegebietes Gaxel" wird das GIB um 21 ha erweitert - insgesamt werden 19 ha GIB zusätzlich dargestellt. Das GIB wird gemäß einer üblichen GRZ von 0,8 zu 80 % versiegelt.

Von dem Vorhaben werden keine besonderen schutzwürdigen Landschaftsfunktionen betroffen, die Auswirkungen auf das "Schutzgut Fläche" werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf den nachgeordneten Ebenen geprüft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

2.1.4 Boden

Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem Änderungsbereich VRE 1 überwiegend ein Podsol-Gley mit geringer Bodenwertzahl. Im Nordosten kommt kleinräumig Gley-Podsol mit ebenfalls geringer Bodenwertzahl vor. Im Untersuchungsraum kommen zudem im Süden und äußersten Westen Gley und im Südosten Gley-Podsol mit geringen Bodenwertzahlen vor. Im Nordosten ragt geringfügig Niedermoor mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte in den Untersuchungsraum. Der Moorboden hat eine mittlere Bodenwertzahl und liegt nicht im Bereich der direkten Inanspruchnahme.

Im Untersuchungsgebiet auf niederländischer Seite kommen Podsolböden (Veldpodzolgronden und Beekeerdgronden) vor.

Dem Änderungsbereich VRE 2 unterliegt Podsol-Gley und Gley mit geringen Bodenwertzahlen.

2.1.5 Wasser

Innerhalb des Änderungsbereichs VRE 1 befinden sich die Gewässer Nr. 410 und 420. Das Gewässer Nr. 420 verläuft auf der südöstlichen Seite entlang der Winterswijker Straße und ist Vorfluter für die auf niederländischer Seite gelegene Afwatering van Warfslat. Am Grenzübergang auf deutscher Seite befindet sich östlich der Winterswijker Straße ein Sandfang für dieses Gewässer, der mit Gehölzen umgeben ist. Das Gewässer Nr. 410 quert den Änderungsbereich von Nordost nach Südwest und verläuft dann entlang der Staatsgrenze nach Nordwesten, wo es in den Beurserbach mündet. Der technisch ausgebaute Vorfluter hat keine besonderen ökologischen Funktionen. Der Beurserbach verläuft außerhalb des Änderungsbereichs VRE 1. Negative Auswirkung sind beim derzeitigen Planungsstand nicht zu erkennen.

Das Gewässer Nr. 420 befindet sich am Rande des zukünftigen Baugrundstücks (internat. Dienstleistungszentrum) östlich der Winterswijker Straße. Darüber hinaus soll das Gewässer in dem Bereich, in dem sich die Staatsgrenze und die Winterswijker Straße kreuzen, zukünftig überfahren werden, um hier die Zufahrt zu diesem Grundstück zu erhalten. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken, der Waterschap Rijn en IJssel, Winterswijk und der Stadt Vreden soll der Sandfang aber nicht mehr verlegt werden, sondern der Gewässerverlauf verlängert und mäandrierend geführt werden, so dass kein Sandfang mehr erforderlich ist. Die Waterschap hat ein solches Projekt bereits in Winterswijk realisiert und unterstützt den grenzüberschreitenden, naturnahen Gewässerumbau im Bereich dieses Grundstücks.

Es sind keine Wasserschutzgebiete oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete bekannt. Im Nordosten des Untersuchungsraums befindet sich am Beurserbach jedoch ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet. Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederungen im Einzugsgebiet der Issel / Berkel“, wobei es sich um einen Poren-Grundwasserleiter mit silikatischem Gesteinstyp handelt. Die Durchlässigkeit wird als mäßig angegeben.

2.1.6 Luft und Klima

Die Änderungsbereiche weisen größtenteils ein Freilandklima auf. Es handelt sich überwiegend um Grünflächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion. Die nächtlichen Kaltluftvolumenströme haben eine mittlere Intensität und kommen von Osten. Die Eindringtiefe der Kaltluft gegenüber dem Industriegebiet ist gering.

2.1.7 Landschaft / Kulturlandschaft

Das Plangebiet liegt in keiner Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung.

Das Plangebiet und sein Umfeld liegen im Bereich der Kulturlandschaft „Westmünsterland“, im Landschaftsraum „Zwillbrocker Sandebene“ (LR-IIIa-019). Aus Sicht der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist kein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich betroffen.

2.1.8 Sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum des VRE 1 befinden sich mehrere Wohnhäuser (entlang der Winterswijker Straße) und Hofstellen. Insbesondere befinden sich südöstlich der Kreisstraße K 24 etwa 12 landwirtschaftliche Betriebe, die durch die planmäßige Flächenbeanspruchung betroffen sein werden.

- Davon werden 7 Betriebe im Haupterwerb (HE) geführt, 3 Betriebe im Nebenerwerb (NE) und 2 Betriebe sind der „Hobby-Landwirtschaft“ zu zuordnen.
- Von den NE- und Hobby-Betrieben haben 4 keine Tierhaltung.
- Die HE-Betriebe sind fast alle in der intensiven Rinderhaltung tätig, die teilweise schon die anfallenden Wirtschaftsdünger überbetrieblich verwerten müssen.
- Ein potentieller Flächenanspruch für die HE-Betriebe würde einen betrieblichen Verlust pro Betrieb von 1,2 % bis 17,6 % der zurzeit bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen bedeuten.

Betriebliche Auswirkungen:

In Vreden herrscht neben der intensiven Viehhaltung (Schwerpunkt Rinderhaltung) auch eine starke Flächenkonkurrenz durch relativ viele Biogasanlagen. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen dienen vorrangig als Futtergrundlage in der Tierhaltung und der Verwertung der betrieblich anfallenden Nährstoffe.

Die überbetriebliche Verwertung der Wirtschaftsdünger wird in der Regel über anerkannte Nährstoffbörsen geregelt. Zurzeit fallen für eine überbetriebliche Nährstoffverwertung zwischen 20 und 25 € pro m³ Gülle an. Bei 170 kg N (Stickstoff aus Wirtschaftsdünger) pro ha als gesetzliche Obergrenze sind bei einer Standard-Milchvieh- und Rindergülle (8 % TS u. 3,9 N/m³) max. 43 m³ Gülle/ha auszubringen.

2.2 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes des Bereiches VRE 1 ergeben. Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Änderungsbereich VRE 2 wird es bei Nichtdurchführung des Plans mittel- bis langfristig zu einer gewerblich-industriellen Nutzung mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt kommen.

3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich VRE 2

Der Änderungsbereich VRE 2 wird keiner vertiefenden Bewertung unterzogen.

Bei dem Änderungsbereich VRE 2 wird die bisher bestandene planungsrechtliche Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung zurückgenommen. Die zukünftige regionalplanerische Darstellung entspricht der faktischen Ist-Nutzung, so dass mit der Änderung von GIB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich VRE 1

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (Anlage zum Umweltbericht) erfasst. Auf dieser Grundlage sind nur bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern weitergehende Ausführungen sinnvoll bzw. erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen.

3.2.1 Immissionsschutz

Bei der Realisierung des Industriegebietes sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens betroffene sensible Immissionspunkte in der Umgebung zu berücksichtigen. Dies sind sowohl auf deutscher wie auch auf niederländischer Seite insbesondere noch vorhandene und genutzte Wohnhäuser. Auf der niederländischen Seite gibt es sogenannte Umweltkategorien (Inward Zoning), die sicherstellen sollen, dass zu bestimmten Nutzungen entsprechende Abstände (Abstandsliste) eingehalten werden. Im Bebauungsplanverfahren wird die Stadt Vreden die sensiblen Nutzungen auf der niederländischen Seite immissionschutzrechtlich berücksichtigen.

3.2.2 Fläche und agrarstrukturelle Belange (sonstige Sachgüter)

Im Rahmen der 22. Änderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur späteren Umsetzung des Änderungsbereichs für eine gewerblich-industrielle Nutzung gelegt. Der Änderungsbereich VRE 1 umfasst ca. 21 ha. Durch einen Flächentausch von ca. 2 ha (VRE 2) verbleibt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von ca. 19 ha. Diese führt

zum Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Erst im Rahmen der Umsetzung auf nachfolgenden Planungsebenen kommt es konkret zu einer Inanspruchnahme von Fläche.

Im Regionalplan Münsterland sind insgesamt 54.770 ha als Siedlungsbereiche festgelegt. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche des Planungsraums von 595.000 ha ca. 9,2 % des Planungsraums. Durch die zusätzliche Festlegung von ca. 19 ha GIB in Vreden führt dies zu einem Anstieg des Siedlungsraums um ca. 0,003 %. Dieses Verfahren im Einzelnen betrachtet führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen oder erheblichen agrarstrukturellen Folgewirkungen.

Es wird Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sein, Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten. In Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte die mögliche Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahin erweitert werden, dass es hierüber nicht zwingend zu weitergehenden Verlusten landwirtschaftlich genutzter Flächen kommen muss (z.B.: Zusammenarbeit mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft).

Für die Planungsebene der Bauleitplanung muss festgestellt werden, dass allein durch Maßnahmen wie Innenentwicklung, Nachverdichtung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung bzw. Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau sich die prognostizierten Neufestlegungen von Flächen für die Wohn- oder gewerbliche Nutzung in den nächsten Jahren weder in der Stadt Vreden und im Münsterland generell nicht ausreichend decken lassen und es somit auch weiterhin zusätzliche Siedlungsflächen erforderlich sind.

3.2.3 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.2.4 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich VRE 1 sind Umweltauswirkungen in den folgenden Bereichen zu erwarten:

- zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkung der Biotopverbundfunktion,
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, einzelbetriebliche Auswirkungen
- mögl. Einschränkung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion
- mögl. Auswirkungen auf die Oberflächengewässer

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinander zu setzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Wesentlicher Auslöser der vorliegenden Regionalplanänderung ist die anhaltend hohe Nachfrage nach gewerblichen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Vreden. Im Unterschied zu anderen Potentialflächen in Vreden zeichnet sich dieser Bereich vor allem durch seine besondere Lagegunst für eine zukünftige industrielle Nutzung und der angrenzenden Lage an das Gewerbegebiet Gaxel aus. Positiv ist auch die Verfügbarkeit und Erschließbarkeit der Flächen zu bewerten. Die anderen im Regional- und Flächennutzungsplan festgelegten bzw. dargestellten gewerblichen Potentialflächen sind entweder betriebsgebunden oder sind für andere spezielle Nutzungen vorgesehen, wie z.B. flughafenaffines Gewerbe oder sind Flächen mit kleiner bis mittlerer Größe und liegen in enger Nachbarschaft zu Wohnbauflächen, wodurch sie für eine industrielle Nutzung nicht geeignet sind.

Zusätzlich kann in diese Konzeption die Absicht der Stadt Vreden, gemeinsam mit der niederländischen Nachbarkommune Winterswijk ein grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum auf der deutsch-niederländischen Grenze an der Winterswijker Straße/Vredenseweg zu errichten, eingebunden werden. Dieser Standort liegt im Südosten des Planbereiches VRE 1, östlich der Winterswijker Straße.

Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

Aufgrund der, wie oben beschrieben fehlenden Eignung anderer bereits im Regionalplan festgelegter bzw. im Flächennutzungsplan dargestellter Gewerbeflächen sowie der besonderen Lagegunst an der deutsch-niederländische Grenze als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes werden keine anderen, geeigneten Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht (s. auch Kapitel 2). Aufgrund der anhaltenden hohen Nachfrage nach industriellen Gewerbeflächen werden die derzeit geeigneten Potentialflächen in absehbarer Zeit in Anspruch genommen sein und entsprechende Planverfahren notwendig machen.

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch

werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich erst auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umsetzen, wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Gewässerverträgliche Beseitigung des Abwassers (gem § 57 WHG) und Sicherstellung eines hochwassersicheren Abflusses insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Gewässer
- Prüfung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Renaturierung des Gewässers Nr. 410
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind, auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 22. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Stadt Vreden, verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen gegeben. Prüfgegenstand sind die zeichnerischen Festlegungen zu den GIB- und AFAB-Erweiterungsbereichen (vgl. u. a. Kapitel 2.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich des Änderungsbereichs VRE 1 und das Umfeld in einem Radius von 300 m. Ebenfalls wird auch der Änderungsbereich VRE 2 überschlüssig betrachtet.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Stadt Vreden neue gewerbliche Entwicklungsflächen darzustellen. Ebenso hat die Stadt Vreden die Absicht, gemeinsam mit der niederländischen Nachbarkommune Winterswijk ein grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum auf der deutsch-niederländischen Grenze an der Winterswijkter Straße/Vredenseweg zu errichten. Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Änderungsbereich VRE 1

Die GIB-Erweiterung südlich des Industriegebietes Gaxel umfasst ca. 21 ha. Es grenzt unmittelbar an ein bestehendes Industriegebiet und wird im Osten weitestgehend von einer Hauptverkehrsstraße begrenzt. Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Industriegebiet. Damit können Synergien bei der Nutzung von bereits bestehenden Infrastrukturen entstehen, die wiederum dazu führen, dass es zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen kommt.

Änderungsbereich VRE 2

Die Rücknahme des GIB umfasst ca. 2 ha. Die Fläche wird im Regionalplan zukünftig als AFAB dargestellt, was auch der derzeitigen tatsächlichen Nutzung entspricht.

8.1 Fazit

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass bei dem Schutzgut Fläche aufgrund der absehbaren Flächenversiegelung erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden auf den nachgeordneten Ebenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Dies gilt auch für die in diesem Zusammenhang stehenden agrarstrukturellen Belange. Aufgrund der unter Kapitel 4 dargelegten fehlenden

Flächenalternative und der insgesamt geringen Umweltauswirkungen ist die Planung vertretbar.

Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken)
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (www.elwasweb.nrw.de)
- Landschaftsplan Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung (30.04.1999)
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.geoportal.nrw.de
- Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes 3. Auflage 2018- Entwurf
- öKon GmbH, Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben der Stadt Vreden – Erweiterung des Industriegebietes Gaxel, Teilgebiet 3 – grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum, 09.09.2016
- Projektskizze Gaxelino der Stadt Vreden zum Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“, 2018
- Stellungnahme der Gemeinde Winterswijk zum Umweltbericht, Herr D. Kellner, 09.10.2018
- Memo: Globale ruimtelijke analyse onderzoeksgebied uitbreiding industrieterrein Gaxel; d.d. 8 oktober 2018 van gemeente Winterswijk (Memo: Erweiterung des Industriegebiets Gaxel für die globale Geoanalyse; vom 08.10.2018 der Gemeinde Winterswijk)
- Omgevingsvisie en -verordening (januari 2018) (NL.IMRO.9925.PVOmgverordening- geconsolideerd 2018-01-01), www.gelderland.nl (actueel) (Umweltvision und -regulierung (Januar 2018) (NL.IMRO.9925.PVOmgverordening- konsolidiert 01.01.1881), www.gelderland.nl (aktuell))

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

VRE 1

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)	
1.01	Kreis	Borken	
1.02	Kommune	Vreden	
1.03	Ortsteil	Gaxel	
1.04	Gebietsbezeichnung		
1.05	Größe / Länge	Ca. 21 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) teilweise Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Wald	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung (30.04.1999)	
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Hecken, Entwässerungsgraben, Sandfang, Wohnnutzung, landwirtschaftliche Hofstellen	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	K 24	

VRE 1

1.12	Bemerkung	Grenzlage zu den Niederlanden	
------	-----------	-------------------------------	--

VRE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Mensch/ menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch K 24 und angrenzendes Gewerbegebiet	Ja	Ja	Nein. Auswirkungen des Plangebietes hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft. Der Abfluss des gewerblichen Verkehrs wird Richtung Norden erfolgen. Alternative Konzepte zu Stärkung der immissionsfreien Mobilität sollen entwickelt werden (s. auch Schutzgüter „Luftqualität“ und „sonstige Sachgüter“). Das auf niederländischer Seite vorhandene Wohnhaus am Vredenseweg wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren immissionschutzrechtlich berücksichtigt werden.
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet/ Gelders Naturnetwerk	Auf niederländischer Seite: „Gelders Naturnetwerk“	Nein	Ja	Nein. Das „Gelders Naturnetwerk“ liegt im Randbereich des Untersuchungsraumes, es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme.
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Teilweise LSG-3906-015 „Fürstenbusch“	Ja	Ja	Nein, nur minimale (ca. 1 ha) randliche Inanspruchnahme des LSG,

VRE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						vorhaben- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Nicht vorhanden (Verbundfläche besonderer Bedeutung: VB-MS-3906-018 „Fürstenbusch“ (nur Umfeld))	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (keine Kernflächen), sondern lediglich Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung im Umfeld
2.08		Schutzwürdige Biotope	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Feldsperling, Lachmöwe, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus Auf niederländischer Seite: Steinkauz	? Nein	Ja Nein	Nein, keine verfahrenskritische Art betroffen. Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene. Auf der niederländischen Seite gibt es mit deutlichem Abstand zum Untersuchungsraum Beobachtungen von Steinkauzvorkommen.
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein Vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.12	Fläche		Ca. 21 ha	Ja	Nein	Ja, ca. 19 ha des Plangebiets werden für die zukünftige gewerbliche Nutzung neu festgelegt. Für diese Fläche gibt es kei-

VRE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						nen Flächentausch. Durch die zusätzliche Festlegung von ca. 19 ha GIB in Vreden führt dies zu einem Anstieg des Siedlungsraums im Münsterland um ca. 0,003 %. Für die restlichen 2 ha kommt es aufgrund von Flächentausch (Rücknahme GIB an anderer Stelle) zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme
2.13	Boden	Schutzwürdige Böden	Niedermoor (Moorboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte)	Nein	Ja	Nein. Keine direkte Inanspruchnahme von schutzwürdigem Boden.
2.14		Boden/Bodenwert	Podsol-Gley, Gley-Podsol und Gley mit geringer Bodenwertzahl; Niedermoor mit mittlerer Bodenwertzahl (nur Umfeld) Auf niederländischer Seite: Veldpodzolgronden und Beekeerdgronden	Ja	Ja	Nein, da keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.
				Nein	Ja	
2.15		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein. Die möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Grundwasser sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu erfassen und zu bewerten. Soweit erforderlich sollten

VRE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						dann Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen vorgesehen werden.
2.17		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden (Hinweis: vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet am Beurserbach (nur Umfeld))	Nein	Nein	Nein
2.18		Oberflächengewässer	Gewässer Nr. 410 u. 420 (Vorfluter), Sandfang	Ja	Ja	Nein, die technisch ausgebauten Gewässer besitzen keine besondere ökologische Bedeutung. Das Gewässer Nr. 420 soll im Rahmen der Bauleitplanverfahren naturnah ausgebaut werden.
2.19	Luft/Klima	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist eingerichtet, Berechnungen liegen nicht vor; mäßige Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbegebiet und K 24	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft. Erschließung des IG erfolgt über das bestehende IG Gaxel. Aus nördlicher Richtung erfolgt die Erschließung über den Grenzübergang Zwillbrock über die L 608 und die Otto-Hahn-Straße, aus südlicher Richtung wird das IG Gaxel über die B 525, B 70 und L 608 erschlossen.
2.20		Klima lokal	Freilandklima; Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion	Ja	Ja	Nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene

VRE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.21	Landschaft	Naturpark	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.22		Kulturlandschaft	KL 4 Westmünsterland; Landschaftsraum LR-IIIa-019 Zwillbrocker Sandebene	Ja	Ja	Nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.
		Naturlandschaft (Niederlande)	kommunaler Landschaftsplan „Masterfeldes“ (Winterswijk)	Nein	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele für die „Naturlandschaft“ und den Landschaftsplan zu erwarten.
2.23		Landschaftsbild	Nicht betroffen	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung.
2.24	Kulturgüter/ Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.25		Bodendenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.26	Sonstige Sachgüter		Wohnhäuser, auf deutscher und niederländischer Seite	Ja	Ja	Nein, es ist Aufgabe der Belegengemeinde mit den betroffenen Anwohnern privatrechtliche Lösungen zu finden. Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Regelungen sind in den nachfolgenden Verfahrensebenen (Bebauungsplan, Zulassungsverfahren) möglich und sicherzustellen.

VRE 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
		Agrarstrukturelle Belange	Ja	Ja	Nein, die zusätzliche Festlegung von ca. 19 ha GIB in Vreden führt zu einem Anstieg des Siedlungsraums im Münsterland um ca. 0,003 %. Daher ist der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen noch vertretbar. Die einzelbetrieblichen Belange sind in den nachfolgenden Verfahrensebenen durch Flächentausch und im Rahmen privatrechtlicher Einigungen zu lösen.
		Trassenvariante Höchstspannungsleitung „A-Nord“	Nein	Nein	Nein. Im östlichen Stadtgebiet verläuft eine Alternativtrasse der „A-Nord“. Die Trassenvariante hat einen deutlichen räumlichen Abstand vom Planbereich.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

VRE 1

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für VRE 1 würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftlich genutzt. Eine weitere kommunale Planung ist nicht bekannt.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind aus siedlungsstruktureller Sicht für die von der Stadt vorgesehenen Planungsabsichten nicht vorhanden. Eine industrielle Nutzung kommt in Vreden lediglich im Bereich des Gewerbegebietes Gaxel in Frage. Für die geplante Ansiedlung eines Dienstleistungszentrums kommt lediglich ein Raum entlang der Winterswijker Straße und in der Nähe zur Landesgrenze in Frage. Daher scheidet andere sinnvoll Standortalternativen aus. Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblicher Fläche nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Besondere Lagegunst zwischen Industriegebiet und Staatsgrenze an der K 24; Anschluss an bestehendes GIB und bereits existierendes Industriegebiet; überwiegende Verfügbarkeit der Fläche; Entwicklung eines grenzüberschreitenden Dienstleistungszentrums östlich der Winterswijker Straße möglich.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.

VRE 1

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
		Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, Boden, planungsrelevante Arten, Luftqualität, Lokalklima.

4. Gesamtbewertung	
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei dem Kriterium Fläche zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtabwägung erscheint dieser Eingriff vertretbar, zumal sich keine Standortalternativen aufdrängen, die die Standortanforderungen für industrielle nutzbare Gewerbeflächen und die Ansiedlung eines internationalen Dienstleistungszentrums gleichermaßen erfüllen. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene gezeigt.</p>	

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
5	Stadt Ahaus	Rathausplatz 1 48683 Ahaus
12	Stadt Stadtlohn	Markt 3 48703 Stadtlohn
13	Stadt Vreden	Burgstraße 14 48691 Vreden
20	Gemeinde Südlohn	Winterswyker Straße 1 46354 Südlohn
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	3
Anzahl der zur Stellungnahme aufgeforderten öffentlichen Stellen	38
eingegangene Stellungnahmen	20
Stellungnahmen mit Bedenken	2
Stellungnahmen mit Hinweise und Anregungen	5
Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	13

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Beteiligter: 004 Kreis Borken	
<p>Gegen die 22. Änderung des Regionalplan Münsterland in Vreden bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist für die konkretisierenden Verfahren darauf aufmerksam zu machen, dass die Gewässer im Änderungsbereich durch ihr teils grenzüberschreitendes Abflussverhalten gekennzeichnet sind. Dann ist die gewässerverträgliche Beseitigung des anfallenden Abwassers für eine gewerbliche und industrielle Nutzung einschließlich des erforderlichen Nachweises zum hochwassersicheren Abfluss darzustellen.</p> <p>Der Kreisbetrieb Straßen behält sich vor, für den notwendigen Verkehrsanschluss an die K 24 einen Ausbau des Einmündungsbereichs zu fordern. Weitergehende Planungen sind abzustimmen und mittels Vereinbarung zu beschließen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Vreden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
Beteiligter: 012 Stadt Stadtlohn	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 020 Gemeinde Südlohn	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 100-1 DB Services Immobilien GmbH	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Werden Kräne zur Maßnahme benötigt, die eine Höhe von 30 Metern überschreiten, weise ich darauf hin, dass diese separat unter lufabw1d@bundeswehr.org oder bei Hr. Inay unter 02203-908-3625 anzuzeigen sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Vreden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p>mit Schreiben vom 07. Dezember 2018 wird die 22. Änderung des Regionalplans Münsterland angekündigt. Es soll in diesem Änderungsverfahren durch geringfügige Rücknahme und großflächige Neufestlegung 2 Teilbereiche auf dem Stadtgebiet Vreden (Gewerbegebiet Gaxel) ausgewiesen werden.</p> <p>Zu diesem Vorhaben gebe ich für die Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter und als Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland im Einvernehmen mit der Kreisstelle Borken der LWK NRW folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Allgemein: Im Flächenbericht 2016 des LANUV sind die Veränderungen einzelner Nutzungen der Landwirtschaftsflächen erläutert. Demnach haben im Jahr 2016 in NRW die landwirtschaftlich genutzten Flächen um 69,2 km² abgenommen, das entspricht einer täglichen Abnahme von 19 Hektar.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der 22. Änderung des Regionalplans Münsterland wird die planungsrechtliche Grundlage für eine mittel- bis langfristige Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in der Stadt Vreden geschaffen. Hierdurch werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. Dies ist umso wichtiger, da in der Stadt Vreden aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen Dynamik verbunden mit einer konstant hohen Flächennachfrage sich die regionalplanerische Notwendigkeit weitere gewerbliche Flächenkontingente im Regionalplan auszuweisen ergibt. Nur</p>

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Im Gebiet der Stadt Vreden hat sich zwischen 2000 und 2015 die landwirtschaftliche Fläche um rd. 1.600 ha verringert. Dieser Flächenverlust ging zu Gunsten von Wald (+ 967 ha), Wasser (+ 107 ha) und Siedlung / Verkehr (+ 546 ha).

Landwirtschaftliche Auswirkungen:

Aufgrund des stetig sinkenden Flächenanteils von durchschnittlich über 100 ha pro Jahr landwirtschaftlicher Fläche in Stadtgebiet Vreden, erhöht sich jährlich der Konkurrenzdruck. Die Dynamik in der Landwirtschaftlichen Unternehmensführung, einerseits durch Tierhaltung und andererseits durch Biogasanlagen, das insgesamt kombiniert mit dem ständigen Verlust an landwirtschaftliche Flächen durch nicht landwirtschaftliche Unternehmen, verstärkt massiv den „Druck“ auf die Fläche.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen dienen vorrangig als Futtergrundlage in der Tierhaltung und der Verwertung der betrieblich anfallenden Nährstoffe.

Die überbetriebliche Verwertung der Wirtschaftsdünger wird ihn der Regel über anerkannte Nährstoffbörsen geregelt. Zurzeit fallen für eine überbetriebliche Nährstoffverwertung zwischen 20 und 25 € pro m³ Gülle an. Bei 170 kg N (Stickstoff aus Wirtschaftsdünger) pro ha als gesetzliche Obergrenze sind bei einer Standard-Milchvieh- und Rindergülle (8 % TS u. 3,9 N/m³) max. 43 m³ Gülle/ha auszubringen. Somit würde für 1 ha Flächenverlust einem betroffenen Bewirtschafter für eine überbetriebliche Nährstoffverwertung Kosten von rd. 860 bis 1.075 €/ha entstehen. Hinzu kommen noch durch den Flächenverlust eventuelle Futterbeschaffungskosten.

Die folgenden Aussagen zur Betroffenheit der Landwirtschaft beziehen sich auf das Gebiet VRE 1 mit rd. 19 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und beinhalten keine Angaben zu den Eigentums-/Pachtverhältnissen:

Von dem Vorhaben sind 12 landwirtschaftliche Betriebe durch die planmäßige Flächenausweisung betroffen.

mit der entsprechende Flächensicherung ist es der Stadt möglich über ein entsprechendes Flächenmanagement langfristig notwendige Flächenkontingente für die gewerbliche Entwicklung sicherzustellen.

Von der 22. Änderung sind 12 landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Durch die zusätzliche Festlegung von ca. 19 ha GIB in Vreden führt dies zu einem Anstieg des Siedlungsraums im Münsterland um ca. 0,003 %. Dieses Verfahren im Einzelnen betrachtet führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen oder erheblichen agrarstrukturellen Folgewirkungen, so dass es vertretbar ist. Die Stadt Vreden hat bereits ca. 10 ha des Planungsbereiches erworben.

Es wird Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene sein über Maßnahmen, wie z.B. Flächentausch oder privatrechtliche Lösungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Landwirten zu erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur so gering wie möglich zu halten. In Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte die mögliche Betrachtung von alternativen Ausgleichs- und Kompensationsszenarien dahin erweitert werden, dass es hierüber nicht zwingend zu weitergehenden Verlusten landwirtschaftlich genutzter Flächen kommen muss (z.B.: Zusammenarbeit mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft).

Die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des LEP werden berücksichtigt.

Es steht außer Frage, dass Fläche ein endliches Gut ist, mit dem insbesondere auch im Interesse einer funktionsfähigen Landwirtschaft sparsam umzugehen ist. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG wird über das im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 und weitere Festlegungen in Kap. 6 und 7, wie z. B. die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8, umgesetzt.

Die 22. Änderung folgt mit dieser bedarfsgerechten Neufestlegung diesen Zielen.

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

- Davon werden 7 Betriebe im Haupterwerb (HE) geführt, 3 Betriebe im Nebenerwerb (NE) und 2 Betriebe sind der „Hobby-Landwirtschaft“ zu zuordnen.
- Von den NE- und Hobby-Betrieben haben 4 keine Tierhaltung
- Die HE-Betriebe sind fast alle in der intensiven Rinderhaltung tätig, die teilweise schon die anfallenden Wirtschaftsdünger überbetrieblich verwerten müssen
- Eine potentielle Flächennutzung in Rahmen der nachfolgenden Gewerbe-
nutzung würde für die betroffenen HE-Betriebe einen betrieblichen Ver-
lust pro Betrieb von 1,2 % bis 17,6 % der zurzeit bewirtschafteten Land-
wirtschaftsflächen bedeuten.

Agrarstrukturelle Beurteilung:

Der vorab dargelegte fortschreitende Verlust landwirtschaftlicher Flächen in Vreden kann so nicht bedenkenlos fortgeführt werden. Die Landwirtschaft in Vreden ist als nicht zu vernachlässigender Wirtschaftszweig einer stärkeren Gewichtung im Abwägungsprozess der Regionalplanung einzuräumen.

Die Neuausweisung VRE 1 von 19 ha GIB wird aus agrarstruktureller Sicht aus folgenden Punkten abgelehnt:

- Zwischen den Plangebieten VRE 1 und VRE 2 liegt schon ein ausgewiesenes GIB mit einer Fläche von ca. 15 ha. Der Regionalplan Münsterland wurde 2014 verabschiedet und seitdem liegt dieses GIB ohne irgendwelche Erschließungs- oder Bautätigkeit ungenutzt. Es bleibt fraglich, weshalb wieder umfangreich neue Flächen ausgewiesen werden müssen, wobei schon seit über 5 Jahren ausgewiesene GIB nicht genutzt werden.
- Insbesondere befinden sich süd-östlich der K 24 landwirtschaftliche Betriebsstandorte, die durch die Ausweisung keine betrieblichen Nachteile erleiden dürfen. Daher wird angeregt, die potentiellen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte bei den „Sonstigen Sachgütern“ differenzierter abzu prüfen.

Der bereits im Regionalplan Münsterland von 2014 ausgewiesene GIB wird zusammen mit der Erweiterung in ein Gesamtkonzept zur Erweiterung des Industriegebietes Gaxel eingebunden. Der Stadt Vreden ist es gelungen in den letzten fünf Jahren seit Ausweisung des Gebietes sowohl im bereits dargestellten als auch im erweiterten Gebiet Flächen zu erwerben, so dass eine Umsetzung in Teilabschnitten sukzessiv erfolgen kann.

Aufgrund der Größe und Art der Betriebe sowie der Lage südöstlich des GIB und damit außerhalb der vorherrschenden Windrichtung kann auf Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen werden, dass weder unzumutbare Geruchsimmissionen im GIB noch Einschränkungen hinsichtlich Erweiterungsabsichten der Betriebe zu befürchten sind. Eine detailliertere Prüfung dieses Sachverhalts erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

<ul style="list-style-type: none"> In der Stadt Vreden sind lt. Anlass zur Regionalplanänderung anscheinend zahlreiche Flächen ausgewiesen, mit „eher kleinerer bis mittlerer Größe, die im Stadtgebiet verteilt und teilweise aufgrund ihrer Nachbarschaft zu Wohnsiedlungsbereichen nur über eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten verfügen Andere Flächenreserven sind für spezielle Nutzungen am Flugplatz Stadtlohn Wenningfeld vorgesehen“. Es sind anscheinend noch viel Flächen stiller Reserven ungenutzt vorhanden. Auf dieser Grundlage besteht erst Klärungsbedarf, was mit den ausgewiesenen Flächen weiterhin geschehen soll, bevor großzügig neue Flächen ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind Angaben zur Verfügbarkeit der Flächen hilfreich. <p>Abschließend sei es an dieser Stelle gestattet – auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Produktionsflächen hinzuweisen. Mit dem Planvorhaben gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren. Es ist aus agrarstruktureller Sicht bedenklich, das im Verfahren der Regionalplanung im Münsterland, diese Folgen des landwirtschaftlichen Flächenverlustes wenig berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stadt Vreden verfügt derzeit lediglich über zwei Gebiete, die für den allgemeinen Bedarf nach gewerblichen bzw. industriellen Bauflächen genutzt werden können. Während der GIB im Nordosten des Stadtgebietes aufgrund seiner Lage zum ASB kleinen und mittleren Betrieben mit geringem Störpotential vorbehalten bleiben soll, ist eine Ausweitung der industriellen Nutzung nur im Bereich des GIB südwestlich der Kernstadt (das sogenannte „Industriegebietes Gaxel“) möglich. Die bereits im Regionalplan Münsterland 2014 vorgesehenen Erweiterungsflächen am Nordrand sollen dabei ohne eigene Erschließung den vorhandenen Betrieben als Erweiterungsoptionen vorbehalten bleiben.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Erweiterung nach Süden hat die Stadt Vreden bereits teilweise Eigentum in dem im Regionalplan Münsterland 2014 bereits dargestellten GIB erwerben können. Gleiches gilt für Flächen im Erweiterungsbereich des GIB. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach gewerblich-industriellen Bauflächen ist die Erweiterung südlich des Industriegebietes Gaxel erforderlich. Hierdurch kann ein städtebaulich sinnvolles Erschließungskonzept des Gesamtbereiches und eine sukzessive Umsetzung in Teilabschnitten erfolgen.</p>
<p>Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 115 Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	
Wir begrüßen ausdrücklich die Planungen, mit denen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Gaxel weiter zu entwickeln. Wir weisen nachrichtlich auf folgenden Aspekt: Im Umweltbericht wird richtigerweise eine Zunahme des Verkehrs beschrieben. Da sich die Abwicklung der heutigen Verkehre über das bestehende Verkehrsnetz in Teilen problematisch darstellt, verweisen wir auf die Planungen der Stadt für eine Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet und der Bundesstraße 70 und bitten diese zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Vreden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
Das LANUV hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Gewerbegebietserweiterung. Es wird angeregt zu prüfen, ob das Gewässer Nr. 410, welches im Änderungsbe- reich von Nordost nach Südwest entlang der Staatsgrenze verläuft und in den Be- urserbach mündet, im nachgeordneten Planungsverfahren im Zuge der Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen zu renaturieren ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Vreden für die nach- folgenden Bauleitplanverfahren weitergeben. Der Umweltbericht wird entspre- chend ergänzt.
Beteiligter: 148 Landessportbund NRW	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 151 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	
Die Naturschutzverbände lehnen die Neudarstellung von 19 ha GIB ab.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Fläche zu untersuchen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Bezirksregierung dieser Anforderung fortlaufend verweigert. Der Hinweis auf die nachfolgenden Planungsebenen ist hier weder hilfreich noch sinnvoll. Gerade auf der Ebene der Regionalplanung muss die Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf die bundesweiten und NRW-spezifischen Ziele zur Verminderung des Flächenverbrauchs betrachtet werden.

Hierbei sind auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren Bezug zu nehmen, zu denen auch der *Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche* (Flächenverbrauch) bzw. das „30 ha-Ziel“ zählt. Es ist die Flächeninanspruchnahme durch den gesamten Regionalplan inklusive der bislang erfolgten Änderungen in Bezug zu nehmen – insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6) Satz 2 ROG, wonach die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen sind. Seite 2 von 2

Im Rahmen der Alternativenprüfung fehlen Angaben dazu

- welche Flächen als Tauschflächen in Frage kommen (inklusive einer kompletten Übersicht aller freien Gewerbeflächen);
- warum lediglich ein schmaler Streifen des bestehenden GIB als Freiraum dargestellt werden soll; hier könnte gegebenenfalls der gesamte Bereich gegen den neuen GIB getauscht werden;
- ob auf die GIB-Darstellung des kleinen Bereiches östlich der Winterswijkter Straße verzichtet werden kann.

Aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen Dynamik verbunden mit einer konstant hohen Flächennachfrage in Vreden ergibt sich die regionalplanerische Notwendigkeit weitere gewerbliche Flächenkontingente im Regionalplan auszuweisen. Nur mit der entsprechende Flächensicherung ist es der Stadt möglich über ein entsprechendes Flächenmanagement langfristig notwendige Flächenkontingente für die gewerbliche Entwicklung sicherzustellen.

Auf der Ebene der Raumordnung erfolgen noch keine Flächeninanspruchnahmen. Mit der Festlegung wird lediglich die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen eine im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung notwendige Flächeninanspruchnahme durchzuführen.

Die im FNP verfügbaren Flächenreserven an gewerblichen Bauflächen überschreiten nicht den errechneten zukünftigen Bedarf. Dieser liegt deutlich höher. Mit den 19 ha neu festgelegten GIB wird nur ein kleiner Teil der zulässigen Flächenbedarfe neu festgesetzt. Der geforderte Flächentausch ist daher nicht erforderlich, da eine bedarfsgerechte Flächenfestlegung erfolgt

Raumordnungspläne haben für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums zu treffen. Daher ist nicht die kurzfristige Bereitstellung von aktuell für Siedlungszwecke benötigten Flächen die Hauptaufgabe der Regionalplanung, sondern die Sicherung von Flächen für einen mittel- bis langfristigen Bedarf. „Vorratsplanung“ gehört somit zum Wesen der Regionalplanung.

Die Nachhaltigkeit der Entwicklung des Raums sicherzustellen, ist Kernanliegen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Münsterland. Bereits in dem einleitenden Kapitel des LEP, aber auch in den einleitenden Erläuterungen zum Siedlungskapitel (Erläuterungen zu 6.1) wird unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen raumordnerischen Grundsätze des ROG auf den Belang der Nachhaltigkeit abgehoben. Ergebnis der landesplanerischen Abwägung der Nachhaltigkeitsbelange sind die im LEP formulierten Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere in Kapitel 6

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Ergänzendes Schreiben vom 08.03.2019 als Reaktion auf dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanung:

„in o.g. Verfahren kann kein Meinungsausgleich erklärt werden. Die Naturschutzverbände lehnen die Neudarstellung von 19 ha GIB weiterhin ab. Der (neu berechnete) Bedarf der Gemeinde Vreden wird an keiner Stelle beziffert ebenso wenig werden Angaben zu Flächenreserven gemacht. Somit ist der Bedarf an weiteren GIB-Darstellungen in keiner Weise nachvollziehbar begründet. In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist die gesamte (neue) Flächeninanspruchnahme durch alle Änderungen des Regionalplanes Münsterland seit Inkrafttreten des Planes zu ermitteln und zu der schon im Plan angelegten Flächeninanspruchnahme zu addieren. Hieraus ist die tägliche Flächeninanspruchnahme zu ermitteln und in Bezug zu den Nachhaltigkeitszielen von Bund und Land zu setzen. Nur so kann beurteilt werden, ob die Flächeninanspruchnahme nachhaltig ist.

Die Alternativenbetrachtung ist wie bereits in der Stellungnahme ausgeführt unzureichend bzw. nicht erfolgt. Hier ergeben sich aus der vorliegenden Synopse keinerlei neue Aspekte.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass bereits durch die bestehenden Gewerbebetriebe zahlreiche Kiebitze vertrieben wurden, die nun mehr oder weniger erfolgreich die umliegenden Flächen besiedeln. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Erweiterung der Gewerbeflächen die Kiebitzpopulation erheblich beeinträchtigen würde – zumal kaum Ausweichflächen zur Verfügung stehen

des LEP. Durch Beachtung und Berücksichtigung dieser Vorgaben bei der vorliegenden Regionalplanänderung, insbesondere der Vorgaben zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP) trägt die Regionalplanung den Nachhaltigkeitsbelangen ausreichend Rechnung.

Die Anregung der NSV'e betreffend den Rahmen der Umweltprüfung laufen darauf hinaus, nicht nur den von der Regionalplanänderung betroffenen Planungsraum und den im Rahmen des Scopings abgegrenzten Untersuchungsraum zu untersuchen, sondern eine weit darüberhinausgehende Betrachtung anzustellen und womöglich den gesamten Regionalplanungsraum einzubeziehen. Dies erscheint nach § 8 Abs. 1 ROG nicht geboten und überzogen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Bei einer auf wenige Flächen bezogenen Änderung eines Regionalplans erscheint eine Prüfung, die über das Änderungsgebiet und das durch die Änderung möglicherweise betroffene Umfeld hinausgeht, überzogen und nicht angemessen im Sinne des ROG.

Das Münsterland weist mit seinen ca. 595.100 ha Gesamtfläche einen Grad an Siedlungsbereichen von ca. 9,2 % auf (ca. 54.700 ha festgelegte Siedlungsbereiche, Stand Juli 2018). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle diese Flächen versiegelt sind bzw. werden. Durch die zusätzliche Festlegung von ca. 19 ha GIB in Vreden führt dies zu einem Anstieg des Siedlungsraums im Münsterland um ca. 0,003 %. Dieses Verfahren im Einzelnen betrachtet führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen oder erheblichen agrarstrukturellen Folgewirkungen, so dass es vertretbar ist.

Es steht außer Frage, dass Fläche ein endliches Gut ist, mit dem insbesondere auch im Interesse einer funktionsfähigen Landwirtschaft sparsam umzugehen ist. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG wird über das im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 und weitere Festlegungen in Kap. 6 und 7, wie z. B. die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8, umgesetzt. Die 22. Änderung folgt mit dieser bedarfsgerechten Neufestlegung diesen Zielen.

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

	<p>Auf den kleinen GIB östlich der Winterswyiker Straße kann nicht verzichtet werden, da hier ein internationales die Landesgrenze überschreitendes Dienstleistungszentrum entwickelt werden soll.</p> <p>Die befürchteten Auswirkungen der Planung auf die Kiebitzvorkommen wurde im Rahmen der Umweltprüfung nicht bestätigt. Sollte sich in den nachfolgenden Planverfahren durch konkrete Kartierungen artenschutzrechtliche Probleme herausstellen, sind diese dann entsprechen zu berücksichtigen.</p>
Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 233 Amprion GmbH	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 235 Open Grid Europe GmbH / 240 PLEdoc GmbH	
<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Vreden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

<ul style="list-style-type: none"> • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	
<p>Beteiligter: 239 Westnetz GmbH</p>	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Beteiligter: 274 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH</p>	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Beteiligter: 551 Provinz Gelderland</p>	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Einwender 1	
<p>Da ich weiterhin in Gaxel XX wohnen möchte, hätte ich gern den Geräuschpegel im Umkreis von 200 m von meinem Grundstück auf 60dB Tagsüber und Nachts auf 50dB nach oben hin begrenzt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Vreden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben. Auf der Ebene der Raumordnung könne keine immissionsrechtlichen Festlegungen vorgenommen werden. Dies erfolgt in den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren.</p>
Einwender 2	
<p>bezüglich des im Betreff genannten Regionalplanes möchten wir Bedenken anmelden. Zu 2.1.1 Wie aus dem Umweltbericht der Bezirksregierung zu entnehmen ist, betrifft die Erweiterung des Industriegebietes Wohnhäuser im Außenbereich. Da wir im markierten Bereich liegen, sind wir direkt betroffen. Der Zugang zum geplanten Dienstleistungszentrum auf der Grenze soll über die K24 erfolgen. Aus niederländischer Sicht muss eine Verkehrszunahme über den Vredenseweg vermieden werden. Daher wird ein Ausbau dieser Straße aus Sicht der niederländischen Beteiligten abgelehnt. Als Alternativere gibt es also nur eine doppelte Zunahme über die K.24. Zu 2.1.8 Unser Landwirtschaftlicher Betrieb würde komplett aufgelöst. Zu 3.2.1 Umweltkategorien die bei bestimmten Nutzungen Abstände einzuhalten sind. Auf niederländischer Seite gibt es (Abstandslisten) Daran will sich die Stadt Vreden halten. Wir bezweifeln, dass diese Abstände auch auf deutscher Seite eingehalten werden. ZU 3.2.4 Es wird laut Umweltgutachten zusätzlicher Staub und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn und Gewerbegebiete geben. Dadurch wird sich die Wohnqualität auf unserem Grundstück verringern. Daher können wir der geplanten Erweiterung so nicht zustimmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es bleibt den nachfolgenden Verfahren und möglichen privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten, für alle Verfahrensbeteiligte eine akzeptable Lösung hinsichtlich der Inanspruchnahme der betroffenen Flächen zu finden. Auf der Ebene der Raumordnung könne keine immissionsrechtlichen Festlegungen vorgenommen werden. Dies erfolgt in den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren, daher wird die Stellungnahme an die Stadt Vreden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Einwender 3	
<p>Wir widersprechen fristgerecht der Erweiterung des Industriegebietes Gaxel Änderung des Bebauungsplanes vom 07.12.2018. Als direkte Haus- und Grundstücksbesitzer sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:</p> <p>Im Jahr 1997 haben wir zu unserem Flurstück XX das Flurstück YY mit Nebengebäuden und 2 Pferdeställen dazu gekauft. Im gleichen Jahr haben wir auf dem Flurstück XX die Baugenehmigung zu weiteren 4 Ställen erhalten und auch umgesetzt. 2001 folgte der Kauf von dem Baugrundstück ZZ mit einem Haus und Nebengebäuden mit dem Wunsch bei unseren Pferden auch selbst leben zu können. Es war für uns nie offensichtlich, dass dieser Bereich jemals zu einem Industriegebiet werden würde. Diese Chance im Außenbereich bei unseren Pferden wohnen zu können möchten wir uns nicht nehmen lassen.</p> <p>Wir fordern Sie weiterhin, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und die Änderung am Regionalplan nicht vorzunehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der 22. Änderung des Regionalplans Münsterland wird die planungsrechtliche Grundlage für eine mittel- bis langfristige Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in der Stadt Vreden geschaffen. Hierdurch werden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.</p> <p>Es bleibt den nachfolgenden Verfahren und möglichen privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten, für alle Verfahrensbeteiligte eine akzeptable Lösung hinsichtlich der Inanspruchnahme der betroffenen Flächen zu finden.</p>

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts- verband e.V. - Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine / z.Hd. Frau Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 22. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Vreden

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
274	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	Erhardstraße 11 48683 Ahaus
551	Provincie Gelderland	Postbus 90 90 NL 6800 GX Arnheim
570	Gemeente Winterswijk	Postbus 101 NL 7100 AC Winterswijk